

Donnerstag,
4. Juni 2020

Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 28. und 29. Mai 2020	746
Referendumsvorlage Kantonsratsbeschluss über das Hochwasserschutzprojekt Kleine Schliere, Gemeinde Alpnach	752

Regierungsrat und Staatskanzlei

Kantonale Verwaltung. Schliessung der Büros nach Fronleichnam	754
Verlängerung des Tarifvertrages betreffend Leistungsabgeltung nach TARPSY für stationäre psychiatrische Behandlungen gemäss KVG	754
Tarifverträge betreffend Leistungsabgeltung nach TARPSY für stationäre psychiatrische Behandlungen gemäss KVG	755

Gesetzessammlung

Regierungsratsbeschluss über die Schutz- und Nutzungsplanung der Aue Steini- bach, Gemeinden Giswil und Sarnen, sowie der Aue Laui, Gemeinde Giswil	756
Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenen- schutzrechts	759
Ausführungsbestimmungen zur Sicherstellung und Steigerung der Baulandverfügbarkeit	760
Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2020	762

Departemente

Kantonstierarzt der Urkantone. Allgemeinverfügung	781
Strassenverkehr. Teilsperren in Kerns und St. Niklausen	783/784

Gerichte

795

Gemeinden

796



Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 28. und 29. Mai 2020

- Vorsitz: Kantonsratspräsident Reto Wallimann, Alpnach
- Anwesend: Am 28. Mai 2020: 55 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Dominik Rohrer, Sachseln, und Walter KÜchler, Sachseln, halber Tag.
- Am 29. Mai 2020: 53 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Monika RÜegger, Engelberg, Peter LÖtscher, Sarnen, Jost Durrer, Kerns, und Christian Limacher, Alpnach, halber Tag; Walter KÜchler, Sachseln, und Hanspeter Scheuber, Kerns, ganzer Tag.
- Ort und Zeit: Aula Cher, Cherweg, 6060 Sarnen, am 28. Mai 2020, 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.45 bis 16.45 Uhr, am 29. Mai 2020, 8.00 bis 11.40 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr.

Donnerstag, 28. Mai 2020

Wahlen

Es werden folgende Wahlen getroffen:

Geschäftsleitendes Obergerichtspräsidium für die Amtsdauer 2020 bis 2024:
Andreas Jenny, Rechtsanwalt, Sachseln

Vizepräsidium der Abteilung Obergericht für die Amtsdauer 2020 bis 2024:
Ruth von Rotz-Spichtig, wissenschaftliche Mitarbeiterin/MAS Schulmanagement, Sarnen

Vizepräsidium der Abteilung Verwaltungsgericht für die Amtsdauer 2020 bis 2024:

Alois Vogler, pensionierter Gemeindeschreiber, Alpnach Dorf

Vizepräsidium des Kantonsgerichts für die Amtsdauer 2020 bis 2024:
Hans Peter Huez, Ing. HTL, Sachseln

Verwaltungsgeschäfte

Bericht zur Überschreitung des leistungsbezogenen Kredits 2020 des Kantonsospitals Obwalden. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 28. April 2020. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Adrian Haueter, Sarnen, wird vom Bericht mit 53 zu 0 Stimmen (bei 1 Enthaltung) Kenntnis genommen.

Objektkredit für die Erneuerung und den Ausbau der Kurve Schwibögli auf der Engelbergerstrasse, Abschnitt Grafenort–Engelberg, Gemeinde Engelberg. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 10. Dezember 2019.

Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Hubert Schumacher, Sarnen, bewilligt der Rat mit 49 zu 0 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) einen Objektkredit von Fr. 694'000.–.

Kantonsbeitrag Hochwasserschutzprojekt Kleine Schliere Alpnach. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 4. Februar 2020. Änderungsantrag der vorberatenden Kommission vom 12. März 2020. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Adrian Haueter, Sarnen, beschliesst der Kantonsrat mit 50 zu 0 Stimmen (bei 1 Enthaltung und Ausstand zweier Mitarbeitenden eines involvierten Ingenieurbüros) einen Kantonsbeitrag. Bei einem ordentlichen Bundesbeitrag von 35 bis 45 Prozent beträgt dieser 30 Prozent, höchstens aber Fr. 10'200'000.–. Bei einem Bundesbeitrag von 55 bis 65 Prozent (eingeschlossen 20 Prozent Schwerfinanzierbarkeitszuschlag) beträgt der Kantonsbeitrag 21,5 Prozent, höchstens aber Fr. 7'310'000.–.

Gesetzgebung

Kantonsratsbeschluss über den Selbstbehalt bei der Individuellen Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2020. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 24. März 2020. Auf Antrag der Kommissionspräsidentin Petra Rohrer-Stimming, Sachseln, wird der Beschluss des Regierungsrats vom 24. März 2020 (Noterlass) mit 44 zu 0 Stimmen (bei 9 Enthaltungen) genehmigt. Der Selbstbehalt beträgt für 2020 bis Fr. 35'000.– anrechenbares Einkommen 11,25 Prozent, danach steigt der Selbstbehalt pro Fr. 100.– anrechenbares Einkommen um je 0,01 Prozent.

Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Bericht zur Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 7. April 2020. Parlamentarische Anmerkungen der SVP-Fraktion vom 25. Mai 2020. Auf Antrag der Kommissionspräsidentin Regula Gerig, Alpnach, wird vom Evaluationsbericht mit 45 zu 1 Stimmen (bei 7 Enthaltungen) mit einer parlamentarischen Anmerkung Kenntnis genommen.

Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Nachtrag zur Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 7. April 2020. Auf Antrag der Kommissionspräsidentin Regula Gerig, Alpnach, stimmt der Rat mit 47 zu 0 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) dem Nachtrag zur Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zu.

Nachtrag zum Gesetz über die Familienzulagen. Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 21. April 2020. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Dominik Imfeld, Sarnen, führt der Rat die erste Lesung durch.

Verwaltungsgeschäfte

Kantonsratsbeschlüsse über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Bericht und Anträge des Regierungsrats vom 3. März 2020. Auf Antrag des Berichterstatters der Rechtspflegekommission, Hanspeter Scheuber, Kerns, wird das Obwaldner Kantonsbürgerrecht erteilt an:

Mit Gemeindebürgerrecht von Alpnach:

MANEY, Saranya, NADEESAN, Namik, beide Staatsangehörige von Sri Lanka
SCHNABEL, Reinhard-Werner, Staatsangehöriger von Deutschland
TEYB, Abrar, Staatsangehörigkeit ungeklärt, NOUR, Shems, Staatsangehörige von Eritrea, ABRAR, Hadil, Staatsangehörigkeit ungeklärt, ABRAR, Ferusa, Staatsangehörigkeit ungeklärt

Mit Gemeindebürgerrecht von Engelberg:

SIMIC, Pero, SIMIC Vajka, beide Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina
TAHIRI, Albin, Staatsangehöriger von Kosovo
TAHIRI, Bleon, Staatsangehöriger von Kosovo
WEBER, Martine, Staatsangehörige von Frankreich

Mit Gemeindebürgerrecht von Kerns:

DALIPI, Erdzan, Staatsangehöriger von Serbien

Mit Gemeindebürgerrecht von Sarnen:

BERISHA, Florend, Staatsangehöriger von Kosovo
GÖZE, Botan, Staatsangehöriger der Türkei
KULASINGAM, Mathanika, Staatsangehörige von Sri Lanka
KULASINGAM, Maunika, Staatsangehörige von Sri Lanka
ÖZASLAN, Sebiha, ÖZASLAN, Mehmet, ÖZASLAN, Zeynep Sude, ÖZASLAN, Emre, alle Staatsangehörige der Türkei

Ein Gesuch um Erteilung des Kantonsbürgerrechts wird abgelehnt.

Gesetzgebung

Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz. Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 30. März 2020. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Branko Balaban, Sarnen, führt der Rat die erste Lesung durch.

Nachtrag zum Sportförderungsgesetz. Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 7. April 2020. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Hubert Schumacher, Sarnen, führt der Rat die erste Lesung durch.

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Schutz- und Nutzungsplanung Aue Steinibach, Gemeinden Giswil und Sarnen. Schutzplan und Reglement vom 7. April 2020. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten André Windlin, Kerns, genehmigt der Kantonsrat mit 49 zu 0 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) den kantonalen Schutzplan der Aue Steinibach, Gemeinden Giswil und Sarnen, sowie das dazugehörige Reglement.

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Schutz- und Nutzungsplanung Aue Lau, Gemeinde Giswil. Schutzplan und Reglement vom 7. April 2020. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten André Windlin, Kerns, genehmigt der Kantonsrat mit 50 zu 0 Stimmen (bei 1 Enthaltung) den kantonalen Schutzplan der Aue Lau, Gemeinde Giswil, sowie das dazugehörige Reglement.

Verwaltungsgeschäfte

Tätigkeitsbericht 2019 des Datenschutzbeauftragten der Kantone Schwyz, Nidwalden und Obwalden. Bericht vom März 2020. Auf Antrag des Berichtserstatters der Rechtspflegekommission Andreas Gasser, Lungern, nimmt der Kantonsrat mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme (keine Enthaltungen) vom Bericht Kenntnis.

Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2019 des Verkehrssicherheitszentrums (VSZ) Obwalden/Nidwalden. Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission vom 14. April 2020. Vom Bericht wird auf Antrag des Referenten der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission, Hubert Schumacher, Sarnen, mit 52 Stimmen ohne Gegenstimme (keine Enthaltungen) Kenntnis genommen.

Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2019 des Informatikleistungszentrums (ILZ) Obwalden/Nidwalden. Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission vom 15. April 2020. Vom Bericht wird (bei Ausstand des Mitarbeitenden des ILZ) auf Antrag des Referenten der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission, Daniel Windisch, Giswil, mit 49 Stimmen ohne Gegenstimme (1 Enthaltung) Kenntnis genommen.

Freitag, 29. Mai 2020

Parlamentarische Vorstösse

Motion betreffend separate Plastiksammlung in Obwalden ermöglichen. Kantonsrätin Monika Rüeegg, Engelberg, erläutert die Motion vom 20. Oktober 2019. Die schriftliche Beantwortung des Regierungsrats vom 21. Januar 2020 wird von Regierungsrat Daniel Wyler ergänzt. Der Rat stimmt der beantragten Umwandlung in ein Postulat nicht zu und lehnt den Vorstoss mit 39 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Verwaltungsgeschäfte

Amtsbericht über die Rechtspflege 2019. Bericht des Obergerichts vom 4. März 2020 sowie ergänzende Erläuterungen des Obergerichtspräsidenten I Andreas Jenny an der Kantonsratssitzung. Auf Antrag der Rechtspflegekommission (Präsident Albert Sigrist, Giswil) genehmigt der Kantonsrat den Amtsbericht mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme (keine Enthaltungen) unter bester Verdankung der geleisteten Arbeit an die Präsidien und Mitglieder der Gerichtsbehörden sowie die Mitarbeitenden der Rechtsmittelinstanzen und der Gerichtsverwaltung.

Geschäftsbericht des Regierungsrats und Staatsrechnung 2019. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 17. März 2020. Bericht und Antrag des Obergerichts vom 4. März 2020. Genehmigungsantrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK), der Rechtspflegekommission

(RPK) und der Finanzkontrolle vom 12. und 14. Mai 2020. Parlamentarische Anmerkung der GRPK vom 12. Mai 2020. Auf Antrag des Präsidenten der GRPK, Dominik Rohrer, Sachseln, sowie des Präsidenten der RPK, Albert Sigrist, Giswil, genehmigt der Kantonsrat den Geschäftsbericht 2019 mit einer Anmerkung. In der Schlussabstimmung wird mit 52 Stimmen ohne Gegenstimme (keine Enthaltungen) mit folgendem Ergebnis die Staatsrechnung genehmigt:

in Fr. 1'000

Erfolgsrechnung:

Betrieblicher Aufwand	294'579
Betrieblicher Ertrag	<u>262'347</u>
<i>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</i>	-32'232
Ergebnis aus Finanzierung	21'063
<i>Operatives Ergebnis</i>	-11'169
Ausserordentliches Ergebnis	136
<i>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</i>	-11'033

Investitionsrechnung:

Investitionsausgaben	-52'390
Investitionseinnahmen	<u>37'720</u>
<i>Nettoinvestitionen</i>	-14'670

Dem Regierungsrat, den Gerichtsbehörden und allen Mitarbeitenden der Staatsverwaltung und der Gerichte wird ihre sorgfältige und engagierte Arbeit zum Wohl des Kantons bestens verdankt.

Rechenschaftsbericht und Jahresrechnung 2019 des Kantonsspitals Obwalden. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 24. März 2020. Rechenschaftsbericht mit Jahresrechnung des Spitalrats vom 11. März 2020. Revisionsbericht vom 12. März 2020. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsident Adrian Haueter, Sarnen) genehmigt der Kantonsrat mit 45 zu 0 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) den Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung 2019 des Kantonsspitals mit einem negativen Unternehmensergebnis von Fr. 1'783'000.–. Der Aufsichtskommission, der Spitalleitung sowie den Mitarbeitenden des Kantonsspitals wird die Arbeit bestens verdankt.

Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2019 der Obwaldner Kantonalbank (OKB). Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 17. März 2020. Auf Antrag des Präsidenten der vorberatenden Kommission Seppi Hainbuchner, Engelberg, genehmigt der Kantonsrat mit 48 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung den Jahresbericht und die Jahresrechnung 2019. Gleichzeitig nimmt er vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung des Bürgerschaftsfonds Obwalden 2019 sowie vom Revisionsbericht der externen Kontrollstelle

Kenntnis und erteilt den Organen der Obwaldner Kantonalbank Entlastung. Die Leistungen des Bankrats, der Geschäftsleitung sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bestens verdankt.

Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2019 des Elektrizitätswerks Obwalden (EWO). Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 7. April 2020. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Christoph von Rotz, Sarnen, werden der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2019 beraten und mit 48 Stimmen ohne Gegenstimme (keine Enthaltungen) genehmigt. Den Organen des Werks wird Entlastung erteilt. Dem Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung und den Mitarbeitenden des Werks wird für ihre Arbeit der beste Dank ausgesprochen.

Parlamentarische Vorstösse

Motion betreffend Umverteilung der Wochenlektionen gemäss Stunden-tafel für die Orientierungsstufe OS (7.–9. Schuljahr). Die Erstunterzeichnerin Sonnie Burch, Kerns, begründet die Motion vom 24. Oktober 2019. Die schriftliche Beantwortung des Regierungsrats vom 11. Februar 2020 wird von Regierungsrat Christian Schäli erläutert. Der Rat lehnt die Motion mit 23 zu 21 Stimmen bei 4 Enthaltungen ab.

Motion betreffend Baumortorium für 5G. Kantonsrat Ambros Albert, Giswil, erläutert die Motion vom 24. Oktober 2019. Die schriftliche Beantwortung des Regierungsrats vom 4. Februar 2020 wird von Landammann Josef Hess ergänzt. Der Rat lehnt die Motion mit 32 zu 15 Stimmen bei einer Enthaltung ab.

Interpellation betreffend First Responder OW – Aufrechterhaltung der bestehenden Dienstleistung. Kantonsrat Adrian Haueter-Zumbühl, Sarnen, erläutert die Interpellation vom 24. Oktober 2019. Von der schriftlichen Beantwortung des Regierungsrats vom 11. Februar 2020 sowie von den ergänzenden Erläuterungen von Landstatthalter Maya Büchi-Kaiser wird Kenntnis genommen. Auf Antrag des Interpellanten findet eine Diskussion statt.

Interpellation betreffend Vision Radwege in Obwalden. Kantonsrätin Annemarie Schnider, Sachseln, erläutert die Interpellation vom 5. Dezember 2019. Von der schriftlichen Beantwortung des Regierungsrats vom 11. Februar 2020 sowie von den ergänzenden Erläuterungen von Landammann Josef Hess wird Kenntnis genommen. Der Antrag auf Diskussion wird vom Rat abgelehnt.

Interpellation betreffend Beteiligungscontrolling: Wie steuert der Kanton Obwalden seine Betriebe? Kantonsrat Dominik Rohrer, Sachseln, erläutert die Interpellation vom 5. Dezember 2019. Von der schriftlichen Beantwortung des Regierungsrats vom 4. Februar 2020 sowie von den ergänzenden Erläuterungen von Landammann Josef Hess wird Kenntnis genommen. Es findet keine Diskussion statt.

Als neue Vorstösse werden eingereicht:

Motion betreffend Unterstützung der Sanierung und Erweiterung des Hallenbades Obwalden von Kantonsrätin Veronika Wagner-Hersche, Kerns, Kantonsrätin Sonnie Burch, Kerns, und Mitunterzeichnende.

Interpellation betreffend Volkswirtschaftliche Bedeutung der landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsbeiträge von Kantonsrat Marcel Jöri, Alpnach, und Mitunterzeichnende.

Interpellation betreffend OKB und Klimaziele des Pariser Abkommens von Kantonsrat Josef Allenbach, Sarnen, und Mitunterzeichnende.

Interpellation betreffend Interkantonale polizeiliche Zusammenarbeit mit anderen Polizeikörpern von Kantonsrat Remo Fanger, Sarnen, und Mitunterzeichnende.

Sarnen, 29. Mai 2020

Ratssekretariat des Kantonsrats

Referendumsvorlage

Kantonsratsbeschluss über das Hochwasserschutzprojekt Kleine Schliere, Gemeinde Alpnach

vom 28. Mai 2020

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 37, Artikel 59 Absatz 1 Bst. b und Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 4 und Artikel 19 Absatz 2 des Wasserbaugesetzes vom 31. Mai 2001², Artikel 22 der Wasserbauverordnung vom 31. Mai 2001³ sowie auf Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 38 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010⁴,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Regierungsrats,

beschliesst:

¹ GDB 101.0

² GDB 740.1

³ GDB 740.11

⁴ GDB 610.1

1. Das Hochwasserschutzprojekt Kleine Schliere wird genehmigt.
2. Der Einwohnergemeinde Alpnach wird an die anrechenbaren Kosten des Hochwasserschutzprojekts Kleine Schliere, Gemeinde Alpnach, in der Höhe von total Fr. 34 000 000.– (Preisgrundlage Oktober 2018) ein Kantonsbeitrag zulasten Kto. 6226.5620.00 zugesichert. Bei einem ordentlichen Bundesbeitrag von 35 bis 45 Prozent beträgt der Kantonsbeitrag 30 Prozent, höchstens aber Fr. 10 200 000.–. Bei einem Bundesbeitrag von 55 bis 65 Prozent (eingeschlossen 20 Prozent Schwerfinanzierbarkeitszuschlag) beträgt der Kantonsbeitrag 21,5 Prozent, höchstens aber Fr. 7 310 000.–.
3. Der Kantonsbeitrag wird unter der Bedingung zugesichert, dass auch der Bund entsprechende Beiträge leistet.
4. Der Kantonsbeitrag wird nach Massgabe der vom Kantonsrat jährlich im Budget eingesetzten Kredite und der verfügbaren Mittel sowie im Verhältnis des Arbeitsfortschritts aufgrund der genehmigten Abrechnungen ausbezahlt. Es wird keine Zinsvergütung geleistet.
5. Der Aufwand für die Leistungen des Bau- und Raumentwicklungsdepartements, Amt für Wald und Landschaft, für die fachliche Begleitung und die Oberaufsicht wird in Rechnung gestellt.
6. Die Projektträgerschaft wird zu dauerndem, gutem Unterhalt der Anlagen inklusive Geschiebebewirtschaftung verpflichtet.
7. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
8. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 28. Mai 2020

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Reto Wallimann
Der Ratssekretär: Beat Hug

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 6. Juli 2020, 17.00 Uhr.

Regierungsrat und Staatskanzlei

Kantonale Verwaltung und Gemeindeverwaltungen. Schliessung der Büros nach Fronleichnam

Kantonale Verwaltung

Freitag, 12. Juni 2020

Büros geschlossen

Gemeindeverwaltungen

Freitag, 12. Juni 2020

Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern

Büros geschlossen

Sarnen, 28. Mai 2020

Staatskanzlei

Verlängerung des Tarifvertrags betreffend Leistungsabgeltung nach TARPSY für stationäre psychiatrische Behandlungen gemäss KVG (CSS – Luzerner Psychiatrie) am Standort Sarnen

Der Tarifvertrag zwischen der CSS Kranken-Versicherung AG und der Luzerner Psychiatrie *lups* (Standort Sarnen), betreffend Leistungsabgeltung für stationäre psychiatrische Behandlungen gemäss KVG am Standort Sarnen mit einem TARPSY-Basispreis (100 Prozent) von Fr. 640.– wird um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

Anderslautende oder weitergehende Begehren werden abgewiesen.

Gegen diesen Beschluss kann gemäss Art. 53 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung¹⁾ innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 26. Mai 2020

Im Namen des Regierungsrats
Staatskanzlei

¹⁾ SR 832.10

Tarifvertrag betreffend Leistungsabgeltung nach TARPSY für stationäre psychiatrische Behandlungen gemäss KVG (HSK – Luzerner Psychiatrie)

Der Tarifvertrag zwischen der Einkaufsgemeinschaft HSK AG und der Luzerner Psychiatrie *lups* (Standort Sarnen), betreffend Vergütung von stationären, psychiatrischen Behandlungen von spitalbedürftigen Patienten entsprechend dem Standard der Allgemeinen Abteilung für Erwachsene, Kinder und Jugendliche gemäss KVG mit Gültigkeit ab 1. Januar 2020 wird rückwirkend genehmigt.

Die Parteien haben einen TARPSY-Basispreis (100 Prozent) von Fr. 685.– vereinbart.

Gegen diesen Beschluss kann gemäss Art. 53 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung¹⁾ innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 26. Mai 2020

Im Namen des Regierungsrats
Staatskanzlei

¹⁾ SR 832.10

Tarifvertrag betreffend Leistungsabgeltung nach TARPSY für stationäre psychiatrische Behandlungen gemäss KVG (tarifsuisse – Luzerner Psychiatrie)

Der Tarifvertrag (Vertragsnummer 10.500.1809C) zwischen der tarifsuisse ag und der Luzerner Psychiatrie *lups* (Standort Sarnen), betreffend Vergütung von stationären, psychiatrischen Behandlungen von spitalbedürftigen Patienten entsprechend dem Standard der Allgemeinen Abteilung für Erwachsene, Kinder und Jugendliche gemäss KVG mit Gültigkeit ab 1. Januar 2020 wird rückwirkend genehmigt.

Die Parteien haben einen TARPSY-Basispreis (100 Prozent) von Fr. 683.– vereinbart.

Gegen diesen Beschluss kann gemäss Art. 53 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung¹⁾ innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 26. Mai 2020

Im Namen des Regierungsrats
Staatskanzlei

¹⁾ SR 832.10

Regierungsratsbeschluss über die Schutz- und Nutzungsplanung der Aue Steinibach, Gemeinden Giswil und Sarnen

vom 7. April 2020

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 29 Absatz 3 der Naturschutzverordnung vom 30. März 1990¹, Artikel 4 Buchstabe b und Artikel 9 des Baugesetzes vom 12. Juni 1994² sowie Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994³,

beschliesst:

1. Für die Aue Steinibach wird erlassen:
 - a. ein kantonaler Schutzplan im Massstab 1 : 3 500;
 - b. ein Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Aue Steinibach, Gemeinde Giswil und Sarnen.
2. Der kantonale Schutzplan und das dazugehörige Reglement können beim Amt für Wald und Landschaft sowie bei den Gemeindekanzleien Giswil und Sarnen und im Internet eingesehen werden.
3. Dieser Beschluss tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Sarnen, 7. April 2020

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Josef Hess
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

¹ GDB 786.11

² GDB 710.1

³ GDB 710.11

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 29 Absatz 4 der Naturschutzverordnung vom 30. März 1990⁴, Artikel 3 Buchstabe b und Artikel 9 des Baugesetzes vom 12. Juni 1994⁵ sowie Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994⁶,

beschliesst:

Der kantonale Schutzplan der Aue Steinibach, Gemeinden Giswil und Sarnen, sowie das dazugehörige Reglement werden genehmigt.

Sarnen, 28. Mai 2020

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Reto Wallimann
Der Ratssekretär: Beat Hug

⁴ GDB 786.11

⁵ GDB 710.1

⁶ GDB 710.11

Regierungsratsbeschluss über die Schutz- und Nutzungsplanung der Aue Lau, Gemeinde Giswil

vom 7. April 2020

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 29 Absatz 3 der Naturschutzverordnung vom 30. März 1990¹, Artikel 4 Buchstabe b und Artikel 9 des Baugesetzes vom 12. Juni 1994² sowie Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994³,

beschliesst:

¹ GDB 786.11

² GDB 710.1

³ GDB 710.11

1. Für die Aue Laui wird erlassen:
 - a. ein kantonaler Schutzplan im Massstab 1 : 7 000;
 - b. ein Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Aue Laui, Gemeinde Giswil.
2. Der kantonale Schutzplan und das dazugehörige Reglement können beim Amt für Wald und Landschaft sowie bei der Gemeindekanzlei Giswil und im Internet eingesehen werden.
3. Dieser Beschluss tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Sarnen, 7. April 2020

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Josef Hess
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 29 Absatz 4 der Naturschutzverordnung vom 30. März 1990⁴, Artikel 3 Buchstabe b und Artikel 9 des Baugesetzes vom 12. Juni 1994⁵ sowie Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994⁶,

beschliesst:

Der kantonale Schutzplan der Aue Laui, Gemeinde Giswil, sowie das dazugehörige Reglement werden genehmigt.

Sarnen, 28. Mai 2020

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Reto Wallimann
Der Ratssekretär: Beat Hug

⁴ GDB 786.11

⁵ GDB 710.1

⁶ GDB 710.11

Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

Nachtrag vom 28. Mai 2020

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst

I.

Der Erlass GDB 211.61 (Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom 3. Mai 2012) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Abgeltung der kantonalen Behördenorganisation (Fachbehörde, unterstützende Dienste, Bewährungshilfe) durch die Einwohnergemeinden beträgt 0,050 Steuereinheiten.

² Die Basis für die Berechnung der abzugeltenden Steuereinheiten sind die Steuererträge der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen des vorausgehenden Jahres.

³ Die Abgeltung wird mit den Steuerablieferungen des Kantons an die Gemeinden verrechnet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Sarnen, 28. Mai 2020

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Reto Wallimann
Der Ratssekretär: Beat Hug

Ausführungsbestimmungen zur Sicherstellung und Steigerung der Baulandverfügbarkeit

vom 26. Mai 2020

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾
und Artikel 11a Absatz 2 des Baugesetzes vom 12. Juni 1994²⁾,

beschliesst:

I.

Art. 1 Ausübung des gesetzlichen Kaufrechts

¹ Beabsichtigt die Gemeinde, für eines oder mehrere Grundstücke das gesetzliche Kaufrecht nach Art. 11a Abs. 2 des Baugesetzes auszuüben, so erlässt der Gemeinderat eine anfechtbare Verfügung. Die Verfügung kann jederzeit erlassen werden, frühestens aber nach der rechtskräftigen Zuweisung des Grundstücks in eine Bauzone.

² Mit der Verfügung räumt sich die Gemeinde das Recht ein, das Grundstück zum Verkehrswert erwerben zu können, wenn es nicht innert zehn Jahren nach realisierter Groberschliessung überbaut wird oder überbaut worden ist. In der Begründung der Verfügung ist insbesondere darzulegen, wieso das öffentliche Interesse an der Ausübung des Kaufrechts durch die Gemeinde die entgegenstehenden privaten Interessen der Grundeigentümer überwiegt. Die Verfügung ist allen betroffenen Grundeigentümern separat zu eröffnen.

³ Nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung ist das Kaufrecht gestützt auf Art. 962 des Zivilgesetzbuches³⁾ als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung durch die Gemeinde im Grundbuch auf den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen.

1) GDB 101.0

2) GDB 710.1

3) SR 210

⁴ Vor Ausübung des gesetzlichen Kaufrechts hat die Gemeinde den aktuellen Verkehrswert durch die Steuerverwaltung schätzen zu lassen. Das Verfahren sowie die Mitwirkungsrechte und -pflichten der Grundeigentümer richten sich nach der Schätzungs- und Grundpfandgesetzgebung⁴⁾. Die Kosten der Schätzung trägt die Gemeinde.

⁵ Zur Ausübung des gesetzlichen Kaufrechts hat der Gemeinderat einen entsprechenden Beschluss zu fassen, in welchem auch allfällige Grundpfandrechte zu behandeln sind. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar. Die Erklärung der Gemeinde gegenüber dem Grundbuchamt, dass sie vom Kaufrecht Gebrauch macht, hat unter Vorlage dieses Beschlusses und der rechtskräftigen Schätzungsverfügung zu erfolgen. Gestützt auf diese Erklärung nimmt das Grundbuch die Eigentumsübertragung vor. Die Ausübungserklärung hat innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Schätzungsverfügung zu erfolgen.

II.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2020 in Kraft.

Sarnen, 26. Mai 2020

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Josef Hess
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

⁴⁾ GDB 213.7, 213.71, 213.72

Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2020

vom 26. Mai 2020

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 4 des Jagdgesetzes vom 20. Mai 1973¹ und Artikel 2, 11 Absatz 3, Artikel 17, 26 und 29 der Jagdverordnung vom 25. Januar 1991²,

beschliesst:

I. Jagdberechtigung

Art. 1 *Gesuchskategorien*

Es wird nach folgenden Gesuchskategorien unterschieden:

- a. E1: Einheimische Personen, die seit mindestens 1. Januar des Vorjahres im Kanton gesetzlichen Wohnsitz haben;
- b. E2: Ehemalige einheimische Personen, die nachweisen, dass sie während mindestens 15 Jahren im Kanton Obwalden gewohnt haben;
- c. A4: Auswärtige Personen, welche den kantonalen oder einen durch Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis besitzen;
- d. Jagdgäste gemäss Art. 10a der Jagdverordnung.

Art. 2 *Gesuch*

¹ Das Gesuch für die Ausübung der Hoch-, Nieder-, Winter- und Wasserwildjagd ist zwischen dem 1. und 31. Juli 2020 mit dem amtlichen Gesuchsformular und folgenden Unterlagen beim Amt für Wald und Landschaft, Flüelistrasse 3, Sarnen, einzureichen:

- a. Jagdfähigkeitsausweis;
- b. Nachweis einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden. Versicherungssumme je Schadenfall mindestens 2 Millionen Franken;
- c. Treffsicherheitsnachweis gemäss den Weisungen des Bau- und Raumentwicklungsdepartements vom 1. Januar 2016;
- d. Gesuchstellende E2 und A4 reichen zudem einen Auszug aus dem Zentralstrafregister ein, sofern sie nicht in den letzten drei Jahren mindestens einmal ein Jagdpatent im Kanton Obwalden gelöst haben.

¹ GDB 651.1

² GDB 651.11 (Stand 1. Januar 2016)

² Mit dem amtlichen Gesuchsformular kann ein Gästepatent nach Art. 10a der Jagdverordnung beantragt werden. Für den Gast sind die Unterlagen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b dieser Ausführungsbestimmungen einzureichen. Der erfüllte Treffsicherheitsnachweis gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c ist vom Gast während der Jagd mitzuführen.

Art. 3 *Ertelen der Jagdberechtigung*

¹ Das Jagdpatent wird durch das Amt für Wald und Landschaft erteilt, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung der Jagdberechtigung erfüllt sind.

² Das Jagdpatent mit Beilagen wird der gesuchstellenden Person per Post zugestellt.

II. Gebühren

Art. 4 *Patentgebühren*

¹ Gesuchstellende, die seit mindestens 1. Januar des Vorjahres im Kanton gesetzlichen Wohnsitz haben, gelten als Einheimische. Alle anderen Gesuchstellenden gelten als Auswärtige. Erbringen auswärtige Gesuchstellende mit Einreichung des Gesuchs den schriftlichen Nachweis (Wohnsitzbestätigung), dass sie während mindestens 15 Jahren im Kanton Obwalden Wohnsitz hatten, können sie von reduzierten Patentgebühren als ehemalige Einheimische profitieren.

² Die Gebühren betragen für:

	<i>Einheimische</i> E1 in Fr.	<i>Einheimische</i> E2 in Fr.	<i>Auswärtige</i> A4 in Fr.
a. das Hochjagdpatent mit Gämse inkl. Regulationsjagd	450.–	900.–	1 700.–
b. das Hochjagdpatent ohne Gämse inkl. Regulationsjagd	300.–	600.–	1 400.–
c. das Niederjagdpatent	400.–	800.–	1 600.–
d. das Wasserwildjagdpatent	100.–		
e. das Winterjagdpatent	30.–		

³ Das Gästepatent nach Art. 10a der Jagdverordnung kostet Fr. 180.–.

⁴ Die Kosten für die Abschusskarten, Kontrollscheine und Jagdvorschriften sind in den jeweiligen Patentgebühren inbegriffen.

Art. 5 *Gebühreuzschlag für das Mitführen von Hunden*

¹ In der Gebühr für die Niederjagd ist die Gebühr für das Mitführen eines Hundes inbegriffen.

² Für das Mitführen eines zweiten Hundes auf der Niederjagd beträgt der Gebühreuzschlag Fr. 30.–. Für das Mitführen von Hunden mit einer gemäss Art. 22 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen anerkannten Schweisshundeprüfung entfällt die Gebühr.

Art. 6 *Verwaltungsgebühren*

¹ Für die Behandlung von Gesuchen nach dem 31. Juli 2020 wird zusätzlich eine Gebühr von Fr. 100.– (Hoch- und Niederjagd) bzw. von Fr. 50.– (Wasserwild- und Winterjagd) erhoben.

² Für den Ersatz verlorener oder beschmutzter Patente wird eine Ausfertigungsgebühr von Fr. 50.– erhoben.

Art. 7 *Abschussgebühr für Rotwild*

¹ Für jeden jagdbar erlegten Hirsch ist eine Taxe zu entrichten. Sie beträgt Fr. 3.–/kg, „sauber ausgeweidet“ mit Haupt und Trophäe.

² Für jedes auf der Regulationsjagd zugelassene und erlegte Stück Rotwild ist eine Taxe zu entrichten. Sie beträgt Fr. 5.–/kg, Kalb Fr. 3.–/kg, „sauber ausgeweidet“ mit Haupt und Trophäe.

III. Jagd- und Schusszeiten

Art. 8 *Hochjagd*

Die Hochjagd ist offen auf:

- a. Murmeltiere, Schwarzwild, Dachse und Füchse vom 1. September bis 24. September 2020;
- b. Rotwild und Gämsen vom 1. September bis zur Erfüllung des Kontingents, längstens bis 24. September 2020.

Art. 9 *Niederjagd*

Die Niederjagd ist offen auf:

- a. Rehwild, Feldhase und Schneehase vom 5. Oktober bis 24. Oktober 2020;
- b. Fuchs, Dachs, Schwarzwild, Waschbär, Marderhund, Marder, Ringeltaube, Türkentaube, Kolkkrabe, Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher und verwilderte Haustaube vom 5. Oktober bis 30. November 2020.

Art. 10 *Wasserwildjagd*

Die Jagd auf Wasserwild ist offen auf:

- a. Haubentaucher, Blässhuhn, Stock-, Tafel- und Reiherente vom 5. Oktober 2020 bis 30. Januar 2021;
- b. Kormoran vom 5. Oktober 2020 bis 27. Februar 2021.

Art. 11 *Winterjagd*

Die Winterjagd ist offen auf:

- a. Dachs vom 1. Dezember 2020 bis 15. Januar 2021;
- b. Fuchs vom 1. Dezember 2020 bis 30. Januar 2021;
- c. Edelmarder, Steinmarder, Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher vom 1. Dezember 2020 bis 15. Februar 2021;
- d. Waschbär, Marderhund, verwilderte Hauskatze, verwilderte Haustaube und Schwarzwild vom 1. Dezember 2020 bis 27. Februar 2021.

Art. 12 *Schonzeiten*

Die Jagd ist auch während der Jagdzeit verboten:

- a. an Sonn- und folgenden staatlich anerkannten Feiertagen: Bruderklausenfest (25. September), Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember), Weihnachten (25. Dezember), Neujahr (1. Januar);
- b. auf Murmeltiere zusätzlich an Samstagen;
- c. zur Nachtzeit, mit Ausnahme der Jagd auf Haarraubwild und Schwarzwild während der Niederjagd vom 26. Oktober bis 30. November 2020 und während der ganzen Winterjagd;
- d. in den Wildruhezonen ab 1. Dezember.

Art. 13 *Schusszeiten*

Während der Hoch-, Reh- und Regulationsjagd gelten folgende Schusszeiten:

Eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang gemäss Publikation der Solunarzeiten in der Fachzeitschrift Schweizer Jäger.

IV. Regulationsjagd Rotwild

Art. 14 *Gesuch*

¹ Die Regulationsjagd steht nur Jagdberechtigten zu, die das Hochjagdpatent 2020 gelöst haben.

² Die Anmeldung für die Regulationsjagd muss auf dem amtlichen Formular bis 24. September 2020 beim Amt für Wald und Landschaft eingetroffen sein.

³ Gehen zu viele Anmeldungen ein, behält sich das Amt für Wald und Landschaft vor, Gebietsumteilungen vorzunehmen.

Art. 15 *Jagdart*

¹ Die Regulationsjagd findet im November und Dezember 2020 statt. Das Amt für Wald und Landschaft bestimmt die Gebiete und legt die dort gültigen Abschusskontingente fest.

² Die Regulationsjagd findet ausschliesslich ab Ansitz statt. Die angemeldeten Jäger und Jägerinnen werden pro Gebiet zugeteilt.

³ Jeder Schuss muss der gebietszuständigen Wildhut sofort gemeldet werden. Erlegte Tiere sind der gebietszuständigen Wildhut umgehend vorzuweisen.

⁴ Nach Bedarf finden zusätzlich vom Amt für Wald und Landschaft organisierte Drückjagden statt.

Art. 16 *Jagdzeiten*

Die Regulationsjagd findet an folgenden Tagen statt: 5. und 6. November 2020, 20. und 21. November 2020, 4. und 5. Dezember 2020 sowie 18. und 19. Dezember 2020.

V. Wildschutz

Art. 17 *Eidgenössische Jagdbanngebiete*

Als eidgenössische Jagdbanngebiete gelten die Gebiete Hutstock, Hahnen und Bannalp-Walenstöcke gemäss der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete³.

Art. 18 *Kantonale Wildschutzgebiete*

Als kantonale Wildschutzgebiete, in denen die Jagdausübung verboten ist, gelten gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete⁴:

- a. Städerried, Alpnach, eingeschlossen die Naturschutzzone Städerried;
- b. Wichelsee;
- c. Giswilerstock;
- d. Sachslar Dorfbach;
- e. Ranft;
- f. Wasserwild-Schongebiete Sarnersee-Nord und Sarneraa zwischen Sarnersee und Wichelsee;
- g. Eugenisee Engelberg;
- h. Hanenried, Sachseln.

Art. 19 *Sondergebiete*

Als Sondergebiet mit besonderen Abschussbestimmungen gilt das Sarneraatal mit der Gebietsumschreibung gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete.

Art. 20 *Schutzgebietskarte*

Über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete werden dem Jäger oder der Jägerin einmalig eine Karte und die Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete ausgehändigt.

Art. 21 *Geschützte Tiere*

¹ Tiere, die nicht nach Art. 8, 9, 10 und 11 dieser Ausführungsbestimmungen jagdbar sind, gelten als geschützt.

² Überdies sind das Gämsskitz, die säugenden Muttertiere Gämssgeiss, Rehgeiss und Hirschkuh geschützt, mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Anhang 1 dieser Ausführungsbestimmungen.

³ SR 922.31

⁴ GDB 651.112

VI. Ausübung der Jagd

Art. 22 *Nachsuche*

¹ Die Nachsuche darf nur mit Schweisshunden ausgeführt werden, welche die nach den Regeln der technischen Kommission für das Jagd-hundewesen (TKJ) erfolgte Prüfung bestanden haben und auf dem kantonalen Verzeichnis der Schweisshundeführer mit zugehörigem Einsatzplan aufgeführt sind.

² Erfolgreiche Nachsuchen müssen der zuständigen Wildhut unmittelbar, in der Regel innerhalb einer Stunde, gemeldet werden.

³ Erfolgreiche und erfolglose Nachsuchen sind im vom Amt für Wald und Landschaft zur Verfügung gestellten Formular zu erfassen. Das Formular ist dem Amt für Wald und Landschaft innert Wochenfrist zu retournieren.

⁴ Liegt ein Tier nicht im Feuer, darf kein weiteres Tier beschossen werden, bis eine ordentliche Nachsuche stattgefunden hat und abgeschlossen ist.

Art. 23 *Irrtumsabschuss*

¹ Bei Irrtumsabschüssen ist zugunsten des Kantons eine Taxe nach Art. 12a Abs. 3 der Jagdverordnung zu entrichten. Das Wild wird dem Jäger oder der Jägerin überlassen.

² Als Irrtumsabschuss nach Art. 17 der Jagdverordnung gilt das nachfolgend aufgeführte, irrtümlich erlegte Wild:

Wild	Taxe
a. Gämskitz statt Gämjsjährling	Fr. 50.–
b. Gämmsbock oder Gämmsgeiss statt Gämjsjährling	Fr. 10.–/kg
c. säugende Gämmsgeiss	Fr. 100.–
d. Gämmsgeiss statt Gämmsbock	Fr. 10.–/kg
e. Gämmsbock statt Gämmsgeiss	Fr. 10.–/kg
f. Gämmsgeissjährling statt Gämmsbockjährling	Fr. 50.–
g. Gämmsbockjährling statt Gämmsgeissjährling	Fr. 50.–
h. Kahlbock oder Knopfbock statt Rehgeiss	Fr. 50.–
i. Rehbock oder Rehgeiss statt Rehkitz	Fr. 10.–/kg
j. säugende Rehgeiss	Fr. 20.–
k. Rehgeiss statt Rehbock	Fr. 10.–/kg
l. Rehbock statt Rehgeiss	Fr. 10.–/kg
m. säugendes Tier (Kuh), ausser mit zugehörigem Kalb	Fr. 350.–

- n. Spiesser, deren Stangen ein- oder beidseitig die Lauscher überragen bis 12. September 2020 (eingeschlossen Taxe gemäss Art. 7 dieser Ausführungsbestimmungen) Fr. 12.–/kg

³ Anerkennt der Jäger oder die Jägerin den Entscheid des Kontrollorgans „Irrtumsabschuss“ nicht schriftlich im Rahmen der Kontrolle, so erstattet das Amt für Wald und Landschaft Anzeige nach Art. 40 Abs. 2 der Jagdverordnung. Das Tier wird in diesem Fall durch das Kontrollorgan sichergestellt, damit auf Anordnung der Strafbehörde eine Untersuchung durchgeführt werden kann. Wird der Entscheid durch die Untersuchung bestätigt, so werden die Kosten der Untersuchung der fehlbaren Person überbunden.

Art. 24 *Widerrechtlich erlegtes Wild*

¹ Widerrechtlich erlegtes Wild ist sofort der Wildhut oder der nächsten Kontrollstelle abzuliefern.

² Die Tiere werden zugunsten des Kantons eingezogen und es ist ein Wertersatz nach Art. 44 Abs. 2 der Jagdverordnung zu leisten. Der Jäger oder die Jägerin wird gemäss Art. 40 Abs. 2 der Jagdverordnung verzeigt.

³ Das Amt für Wald und Landschaft kann dem Jäger oder der Jägerin das Wildbret ohne Trophäe gegen Entgelt überlassen.

Art. 25 *Aufstieg zur Jagd*

Der Aufstieg zur Jagd mit ungeladener Schusswaffe auf den üblichen gebahnten Wegen ist am Tag vor der Jagd und an Sonn- und Feiertagen gestattet.

Art. 26 *Einschiessen der Jagdwaffe*

Das Einschiessen der Jagdwaffe ausserhalb der Jagdzeit hat gemäss offiziellem Schiessplan auf einer vom Amt für Wald und Landschaft anerkannten Jagdschiessanlage oder an einem vom Amt für Wald und Landschaft anerkannten Schiessanlass gemäss den Weisungen über den Treffsicherheitsnachweis vom 1. Januar 2016 zu erfolgen.

Art. 27 *Jagdhunde*

¹ Hunde mit einer gemäss Art. 22 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen anerkannten Schweisshundausbildung dürfen auf jeder Jagd jederzeit wirksam unter Kontrolle mitgeführt und für die Nachsuche eingesetzt werden.

² Hunde, welche für die Schweissarbeit ausgebildet werden, dürfen auch auf der Hochjagd an der Leine mitgeführt werden.

³ Auf der Niederjagd bis 24. Oktober 2020 und an den Samstagen, 31. Oktober 2020, 14. November 2020 und 28. November 2020 sind zudem spurlaute Jagdhunde zugelassen, die das Ristmass von 59 cm nicht überschreiten. Spurlaute Jagdhunderassen mit Abstammungsausweis, die eine grössere Risthöhe aufweisen, sind ebenfalls zugelassen. Der Abstammungsausweis ist vom Hundeführer oder der Hundeführerin während der Jagd mitzutragen.

⁴ Für Jagdhunde zum Apportieren besteht keine Beschränkung des Ristmasses.

⁵ Auf der Nieder- und Winterjagd sind ausserdem noch Bodenhunde und geprüfte Apportierhunde gestattet.

Art. 28 *Verbot des Jagenlassens von Hunden*

¹ Das Jagenlassen von Hunden ausserhalb der Jagdzeit, in der Nacht und wenn der Jäger oder die Jägerin die Jagd nicht ausübt sowie alles Jagenlassen von Hunden, für die keine Berechtigung besteht, ist verboten.

² Streunende Hunde und Katzen dürfen durch die Jagdpolizeiorane erlegt werden. Nach Möglichkeit sind die Tierhalter vorgängig zu verwarnen.

Art. 29 *Verbotene Hilfsmittel*

Das Hinunterrollen von Steinen, Holz oder anderen Gegenständen zur Jagdausübung oder zu Treiberzwecken ist verboten.

Art. 30 *Hochsitze*

¹ Das Einrichten von Hochsitzen und Bodensitzen ist nur mit Einwilligung des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin und unter Beachtung der baupolizeilichen Vorschriften erlaubt. Es dürfen keine Bäume beschädigt werden.

² Das Erstellen von Hochsitzen und Bodensitzen ist bewilligungspflichtig. Entsprechende Gesuche sind auf dem offiziellen Formular durch die örtliche Hegegemeinschaft an das Amt für Wald und Landschaft, Flüelistrasse 3, Sarnen, einzureichen. Keine Bewilligung benötigen einfache Bodensitze aus Holz, max. 1 x 1 m, mit Dach, max. zweiseitig eingeschlagen.

Art. 31 *Fotofallen und Drohnen*

¹ Das Aufstellen von Fotofallen ist bewilligungspflichtig. Bewilligungen erteilt das Amt für Wald und Landschaft. Fotofallen sind nur zu Forschungszwecken zulässig; sie sind mit Name, Adresse und Telefonnummer des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin gut sichtbar zu versehen.

² Der Einsatz von Drohnen für jagdliche Zwecke ist verboten.

Art. 32 *Wildfallen*

¹ Das Aufstellen von Wildfallen ist verboten.

² Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind die für die Jagd auf Haarraubwild und Raubzeug zur Anwendung gelangenden Kastenfallen mit maximalem Ausmass von 40 x 40 x 160 cm. Das Amt für Wald und Landschaft kann Ausnahmegewilligungen für grössere Kastenfallen erteilen.

³ Die Kastenfallen sind mit Name, Adresse und Telefonnummer der jagdberechtigten Person gut sichtbar zu versehen.

⁴ Die Kastenfallen sind täglich zu kontrollieren und müssen nach Ablauf der Jagdzeit aus dem Jagdgebiet entfernt werden.

Art. 33 *Skis*

Der Gebrauch von Skis ist ausschliesslich für die Ausübung der Winterjagd erlaubt.

Art. 34 *Motorfahrzeuge* a. *Örtliche Fahrverbote*

¹ Die mit einem Fahrverbot belegten Strassen dürfen zur Ausübung der Jagd nicht befahren werden. Ausnahmegewilligungen gelten für Fahrten zur Jagdausübung nicht. Unter das Verbot fällt auch das Mitfahren mit berechtigten Dritten.

² Waldstrassen, die nicht mit einem Fahrverbot signalisiert sind, dürfen befahren werden.

³ Während der Hoch-, Reh- und Regulationsjagd dürfen auch diejenigen Waldstrassen trotz signalisiertem Fahrverbot zu Jagdzwecken befahren werden, die gestützt auf Art. 15 Abs. 2 Bst. c des kantonalen Waldgesetzes⁵ im Anhang 2 zu diesen Ausführungsbestimmungen vom Sicherheits- und Justizdepartement festgelegt werden. Die entsprechende Fahrbewilligung ist von den Jagdberechtigten ausgefüllt und gut sichtbar im Fahrzeug aufzulegen.

⁴ Vorbehalten bleiben Entschädigungen zugunsten der Strasseneigentümer.

Art. 35 *b. Zeitliche und örtliche Beschränkungen*

¹ Die Benützung eines Motorfahrzeuges oder Motorfahrrades zu Jagdzwecken ist täglich wie folgt gestattet:

- a. Hochjagd: bis 09.00 und 16.00 bis 18.00 Uhr
- b. Rehjagd: bis 10.00 und 16.00 bis 18.00 Uhr

² Als Ausgangsorte für die Fahrt ins Jagdgebiet während den erlaubten Zeiten am Nachmittag gelten:

- a. Wohn- bzw. Feriendomizil (Alphütten und Berghüttli gelten nicht als Feriendomizil);
- b. Arbeitsplatz;
- c. Standort des Motorfahrzeugs im Jagdgebiet um 09.00 bzw. 10.00 Uhr, sofern in der Zwischenzeit nicht gefahren wurde.

³ Nach den gemäss Absatz 1 festgelegten Zeiten darf die Jagdausübung am gleichen Tag nur noch zu Fuss, mit dem Fahrrad, mit dem Leicht-Motorfahrrad (E-Bike) mit einer Motorleistung bis max. 500 Watt oder mit einem öffentlichen Verkehrsmittel aufgenommen werden.

⁴ Zur gebotenen Nachsuche dürfen Jagdberechtigte jederzeit mit dem Motorfahrzeug einen Schweisshundeführer oder eine Schweisshundeführerin anfordern und ins Jagdgebiet fahren. Nach Beendigung der Nachsuche dürfen sie, sowie Schweisshundeführerin oder -führer, an ihren jeweiligen Ausgangsorten die Jagd wieder aufnehmen.

⁵ Für den Abtransport des erlegten Wildes kann das Amt für Wald und Landschaft weitere Ausnahmegewilligungen erteilen.

⁶ Für die Jagd auf Haarraubwild ist die Pirschfahrt mit Motorfahrzeugen verboten. Motorfahrzeuge dürfen ausschliesslich für die Fahrt zur Ansitzstelle und nach Abbruch der Jagd für die Rückfahrt verwendet werden.

⁵ GDB 930.1

VII. Kontrolle

Art. 36 *Abschusskarten*

¹ Für jede erlegte Gämse sowie jedes Reh ist von der jagdberechtigten Person, unmittelbar nachdem sie vom Wild Besitz ergriffen hat, die entsprechende Abschusskarte auszufüllen.

² Die Abschusskarten werden zugleich mit dem Patent vom Amt für Wald und Landschaft abgegeben. Verlorene Abschusskarten werden nicht ersetzt.

³ Erlegte Gämsen und Rehe, für die keine Abschusskarte ausgefüllt ist, gelten als widerrechtlich erlegt. Sie sind einzuziehen und zugunsten des Staates zu verwerten.

⁴ Der Austausch der Abschusskarten ist auf der Rehjagd gestattet. Die jagdberechtigte Person, welche die Abschusskarte besitzt, muss sich aktiv im gleichen Gebiet an der Jagd beteiligen.

Art. 37 *Informationspflicht über den Gäms- und Rotwildabschuss*

¹ Wer die Gämsjagd ausüben will, hat sich ab 3. September 2020 täglich telefonisch vor Beginn der Jagd über das Abschusskontingent zu informieren (automatischer Telefonbeantworter 041 660 74 33).

² Wer die Rotwildjagd ausüben will, hat sich ab 14. September 2020 täglich telefonisch vor Beginn der Jagd über das Abschusskontingent zu informieren (automatischer Telefonbeantworter 041 660 74 33).

³ Wer die Regulationsjagd ausübt, hat sich täglich telefonisch vor Beginn der Jagd über das Abschusskontingent zu informieren (automatischer Telefonbeantworter 041 660 74 33).

⁴ Am Tag, an dem die Gämsjagd, Rotwildjagd bzw. Regulationsjagd noch offen ist, darf diese uneingeschränkt ausgeübt werden, auch wenn das Abschusskontingent überschritten werden könnte.

Art. 38 *Kontrollpflicht*

¹ Das erlegte Schalenwild sowie Murmeltiere sind spätestens am folgenden Tag sauber ausgeweidet einer Kontrollstelle vorzuweisen. Alle Tiere müssen in unverändertem Zustand, ungehäutet und mit Trophäe, zur Kontrolle vorgewiesen werden. Das Gesäuge darf nicht ausgeschnitten werden, sonst werden die Tiere als säugende Muttertiere taxiert.

² Übriges krankes oder krankheitsverdächtiges erlegtes Wild ist der Wildhut ebenfalls vorzuweisen.

Art. 39 *Kontrollstellen*

¹ Kontrollstellen sind bei der amtlichen Wildhut, bei der Prüfhalle des Verkehrssicherheitszentrums in Sarnen und beim Berufs- und Weiterbildungszentrum (BWZ) in Giswil.

Die Kontrollstellen bei der Prüfhalle des Verkehrssicherheitszentrums in Sarnen und beim BWZ Giswil werden jeweils werktags während der Hochjagd bis 12. September 2020 von 20.00 bis 20.30 Uhr bzw. während der Niederjagd bis 17. Oktober 2020 von 19.30 bis 20.00 Uhr betrieben, danach auf tel. Voranmeldung.

² Die Kontrollstelle zieht die ausgefüllte Abschusskarte ein und stellt im Doppel die Formulare über die Abschusskontrolle aus. Ein Doppel des Formulars wird dem Jäger oder der Jägerin ausgehändigt und ist von diesem bzw. dieser beim Verkauf oder bei der Abgabe des Wildes dem neuen Besitzer oder der neuen Besitzerin abzugeben. Das andere Doppel ist an das Amt für Wald und Landschaft zu senden.

³ Zur Verhinderung doppelter Vorweisung sind die kontrollpflichtigen Tiere von der Kontrollstelle zu kennzeichnen.

Art. 40 *Kontrollschein*

Der Verkauf von Wildbret darf nur zusammen mit dem Kontrollschein erfolgen.

Art. 41 *Auskunftspflicht*

Wer Wildbret besitzt oder verkauft, ist verpflichtet, über dessen Herkunft den Jagdaufsichtsorganen auf Anfrage wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.

Art. 42 *Hegeabschüsse*

¹ Jagdberechtigte, die ein auffallend schwaches, krankes oder durch Verletzung stark abgemagertes Schalenwild, dessen Wildbret nicht oder nur teilweise verwertet werden kann, erlegen, erhalten die Abschusskarte ersetzt.

Als schwache Tiere gelten:

- a. adulte Gämsen bis 14 kg (ausgenommen säugende Gämsegeiss);
- b. Gämsejährlinge bis 11 kg;
- c. adulte Rehe bis 12 kg;
- d. Rehkitze bis 7 kg.

² Krankheitsverdächtige Tiere müssen mit Geräusch unverzüglich der Kontrollstelle abgegeben werden.

Art. 43 *Trophäenschau*

¹ Jägerinnen und Jäger sind verpflichtet, sämtliche Trophäen von Rot-, Gäms-, Reh- und Steinwild in sauberem Zustande aufzubewahren und an der Gemeindetrophäenschau vorzuweisen. Das Aufgebot zum Vorweisen der Trophäen erfolgt gemeindeweise durch den Hegechef.

² Sämtliche Trophäen von Schalenwild sind der kantonalen Trophäenschau im nächsten ungeraden Jahr zur Verfügung zu stellen.

VIII. Statistik

Art. 44 *Abschussstatistik*

¹ Die Abschussstatistik muss bis spätestens 5. März 2021 dem Amt für Wald und Landschaft, Flüelistrasse 3, Postfach 1163, 6061 Sarnen, zugestellt werden.

² Auch bei erfolgloser Jagd muss die Abschussstatistik unterzeichnet abgeliefert werden.

³ Jagdberechtigte müssen die Abschussstatistik vollständig und wahrheitsgetreu ausfüllen und eigenhändig unterzeichnen.

⁴ Wer die Abschussstatistik nicht korrekt ausfüllt und nicht fristgerecht abgibt, erhält unter Hinweis auf Art. 7 der Jagdverordnung eine gebührenpflichtige Mahnung in der Höhe von Fr. 50.–.

IX. Besondere Bestimmungen für Jagdgäste

Art. 45 *Patentdauer*

Für die Hoch- und Rehjagd werden Gästepatente abgegeben. Die Gültigkeit des Gästepatentes entspricht grundsätzlich der Dauer der jeweiligen Jagd.

Art. 46 *Abschusskontingent*

Einladungsberechtigte Jägerinnen und Jäger können ihrem Gast aus dem persönlichen Abschusskontingent folgende Tiere zum Abschuss abtreten:

- a. Hochjagd: Eine Gämse, ein Murmeltier und Haarraubwild;
- b. Rehjagd: Ein Reh sowie Haarraubwild und Raubzeug.

Art. 47 *Kontrolle*

Die von einem Jagdgast erlegten Tiere unterstehen den in diesen Ausführungsbestimmungen genannten Kontrollvorschriften. Ausgenommen sind die Bestimmungen über die Trophäenschau.

Art. 48 *Einsatz von Jagdhunden*

Wer ein gültiges Gästepatent besitzt, ist berechtigt, einen Jagdhund gemäss Art. 27 dieser Ausführungsbestimmungen mitzuführen.

Art. 49 *Statistik*

Die von einem Jagdgast erlegten Tiere, welche nicht unter Art. 38 fallen, sind in die Abschussstatistik des Gastgebers oder der Gastgeberin einzutragen. Für den Jagdgast entfällt die Pflicht zur Abgabe der Statistik.

X. Schlussbestimmungen

Art. 50 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2020 in Kraft.

² Sie sind dem Bundesamt für Umwelt durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement zur Kenntnis zu bringen⁶.

Sarnen, 26. Mai 2020

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Josef Hess
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

⁶ Art. 25 Abs. 3 JSG (SR 922.0)

Anhang 1

zu den Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2020

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement des Kantons Obwalden legt gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der Jagdverordnung folgende Abschussplanung fest:

Rotwild

Auf der Rotwildjagd soll ein Abschusskontingent von 250 Stück Rotwild, wovon 50 Hirsche und 200 Stück Kahlwild, erreicht werden. Tiere, die mit einem Halsband markiert sind, dürfen nicht beschossen werden.

Zwischen dem Restaurant Horbis und der Neuschwändi, im eidgenössischen Jagdbanngebiet Hahnen, ist der Abschuss eines vom Amt für Wald und Landschaft festgelegten Kontingents von Rotwild während der Hochwildjagd unterhalb des Waldes oder unterhalb der Markierung im Gebiet Vorder Horbis mittels Ansitzjagd erlaubt. Wer sich dort zur Jagd begeben will, muss sich täglich vorgängig bei der zuständigen Wildhut (Tel. 078 606 44 48) melden. Die Wildhut informiert die interessierten Jägerinnen und Jäger telefonisch über die Erfüllung des Kontingents.

Jede jagdberechtigte Person darf nur einen Hirsch erlegen. Der Abschuss von Kahlwild ist bis zum Erreichen des Abschusskontingentes je jagdberechtigte Person unbegrenzt.

Auf der Hochjagd sind zum Abschuss frei:

a. Hirsch (männlich):

- vom 1. September bis 12. September 2020, ohne Treibjagd: Hirsche, aber keine Spiesser, deren Stangen ein- oder beidseitig die Lauscher überragen;
- vom 14. September bis 19. September 2020, ohne Treibjagd: Hirsche und Spiesser, aber keine ein- oder beidseitigen Kronenhirsche.

Hirsche gelten als Kronenhirsche, wenn über der Mittelsprosse mehr als zwei Enden vorhanden sind. Als Ende gilt ein Fortsatz von über 3 cm Länge, innen gemessen.

b. Kahlwild:

- vom 1. September bis 24. September 2020, ohne Treibjagd: nicht säugende Tiere (Kühe), Kalb mit zugehörigem Muttertier, Schmaltiere und Kälber; Leittiere und deren Kälber sind zu schonen.

Kalb mit zugehörigem Muttertier werden als solche anerkannt, wenn diese mittels Ansitzjagd ab gleichem Standort innerhalb von 60 Minuten erlegt oder bei Drückjagd oder Pirsch unmittelbar nacheinander erlegt werden können.

Regulationsjagd Rotwild

Auf der Regulationsjagd sollen jene Stück Rotwild erlegt werden, welche auf der Hochjagd nicht erlegt werden konnten, zuzüglich ein vom Amt für Wald und Landschaft festgelegtes Abschusskontingent.

Zum Abschuss frei sind bis zur Erfüllung des Abschusskontingents: Hirsche (ohne Kronenhirsche), Spiesser (ohne Hochgabler), nicht säugende Tiere (Kühe), Kalb mit zugehörigem Muttertier, Schmaltiere und Kälber. Beim Abschuss gilt Kalb vor Kuh, Leittiere und deren Kälber sind zu schonen. Tiere mit Sender sind geschützt.

Der Abschuss von Kahlwild ist bis zum Erreichen des Abschusskontingentes je jagdberechtigte Person unbegrenzt.

Gämswild und Murmeltiere

Auf der Gämsjagd soll ein Abschusskontingent von 140 Stück, wovon 70 Stück männliche und 70 Stück weibliche Gämsen, erreicht werden.

Eine jagdberechtigte Person darf höchstens erlegen:

- a. ein Murmeltier;
- b. Jagdberechtigte mit *ungeradem* Jahrgang einen Gämsbock oder einen Gämsbockjährling;
Jagdberechtigte mit *geradem* Jahrgang eine Gämsgeiss oder einen Gämsgeissjährling;

vom 10. September bis Kontingenterfüllung, längstens bis 24. September 2020, sind nur noch Gämsjährlinge zum Abschuss frei.

Rehwild

Auf der Niederjagd darf eine jagdberechtigte Person höchstens erlegen:

- a. Jagdberechtigte mit *ungeradem* Jahrgang zwei Rehkitze oder eine Rehgeiss und ein Rehkitz;
Jagdberechtigte mit *geradem* Jahrgang zwei Rehkitze oder einen Rehbock.

Beim Rehkitzabschuss ist der Abschuss eines Zwillingsskitzes anzustreben.

Anhang 2 zu den Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2020

Das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons Obwalden bewilligt, gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c des kantonalen Waldgesetzes sowie Artikel 34 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung, das Befahren folgender Waldstrassen, die mit einem Fahrverbot signalisiert sind, zu Jagdzwecken während der Hoch-, Reh- und Regulationsjagd:

Korporation Schwendi

Schönenbold – Nienenhütte, Schälfgaben (ohne Abzweiger Gädlimisegg)
Honegg – Ritzenmatt – Stillenbach – Wolfetsmatt
Langis – Schlierental – Loch – Rorersmatt

Korporation Freiteil/Kägiswil

Zimmertal – Sarner Hohwald – Punkt 995 – Altenhusen – Teufibach – Balmets
Schwandriedstrasse; Verbindung Schwarzenbergstrasse – Zimmertalstrasse

Korporation Ramersberg

Schneeloch – Alp Chäseren

Korporation Sachseln

Talstrasse bis Hinter Wägis (ohne Abzweiger und kein Durchfahrtsrecht nach bzw. von Lungern)
Unterholz – Müllerenschwandstrasse bis Parkplatz Teufischluechtgraben
Sollwald-Rütistrasse bis Parkplatz neues Schanzhüttli (oberhalb Zollhaus)

Teilsame Lungern-Obsee

Kantonsstrasse – Schild – Seewli
Aegerten – Gehrischwendi – Feldmoos

Korporation Giswil

Gruonholz – Talwald – Laui

Teufimattstrasse – Parkplatz Spycher (Einverständnis Amt für Landwirtschaft und Wald Luzern)

Selirank – Riedmattbach Parkplatz (Selistrasse ohne Abzweiger)

Dörmatt – Loo (Sattelpassstrasse) – Alphütte Sattel

Abzweigung A8 – Bärfallen (Bärfallenstrasse ohne Abzweiger)

Hirzenbadwaldstrasse

Bros matt – Lengegg – Schwantelen

Kleinteil – Riedli – Brendwald (Abzweigung Mörlstrasse)

Korporation Kerns

Turrenbach Gschwendwald – Rütialp – Lachenegg (inkl. Abzweiger, ausgenommen Bewirtschaftungsweg obere Lachenalp)

Taxidienst Melchsee-Frutt Dämpfelmatt bis Berggasthaus Tannalp

Einwohnergemeinde, Kloster, Bürgergemeinde Engelberg

Schwand – Ristis – Rigidal – Vogelloch (inkl. Abzweiger Hüttismatt und Oberristis)

Ristis – Ried – Waldrand Dürrenwald (ohne Abzweiger)

Schwand – Wandalp – Zimmerliboden (ohne Abzweiger)

Rosshimmel – Ghärst – Fangalp

Obermatt – Arnibrügg (inkl. Abzweiger)

Eugenisee – Oertigen – Schwändlibrücke (ohne Abzweiger)

Hinweis:

Die Fahrzeuge sind, wenn möglich ausserhalb von Alpweiden, auf geeigneten Park- oder Abstellplätzen zu parkieren. Der Alp-, Weide- und Forstbetrieb darf durch die Fahrzeuge nicht behindert werden.

Sarnen, 13. Mai 2020

Sicherheits- und Justizdepartement

Kantonstierarzt der Urkantone. Allgemeinverfügung vom 29. Mai 2020

Sauerbrut der Bienen. Anordnung von Sperrmassnahmen

betrifft das Sperrgebiet der Gemeinde *Melchtal OW*
(Sperrkreis siehe unter <http://www.laburk.ch/tiergesundheits/tierseuchen/bienen/>
«Aktuelle Seuchenlage»)

Sachverhalt

In einem Imkereibetrieb mit Bienenstand in der Gemeinde *Melchtal OW* ist die Sauerbrut der Bienen festgestellt worden. Für benachbarte Bienenstände besteht das Risiko einer Verseuchung, weshalb ein Sperrgebiet verfügt wird.

Erwägungen

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Tierseuchenverordnung (SR 916.401; TSV). Die gesetzlichen Grundlagen bei Sauerbrut-Vorfällen finden sich in Art. 273 ff. der TSV.

Bei der Sauerbrut handelt es sich um eine zu bekämpfende Bienenseuche, die ansteckend ist und mit massenhaftem Auftreten von bakteriellen Keimen (*Melissococcus plutonius*, *Bacillus alvei*, *Bacillus laterosporus* u. a.) einhergeht. Sie geht immer von einer Infektionsquelle aus und kann unbekämpft zu grossen Völkerverlusten führen. Das Erscheinungsbild ist demjenigen der Faulbrut ähnlich. Sie ist für den Menschen ungefährlich.

Es drängen sich jedoch tierseuchenpolizeiliche Massnahmen im befallenen Bienenstand und eine Kontrolle der benachbarten Stände auf, welche vom Veterinärdienst verfügt, vom zuständigen Bieneninspektor ausgeführt und überwacht werden. Die Bienenhalter und Bienenhalterinnen sind zur Mithilfe verpflichtet.

Im Sperrgebiet ist der Bienenverkehr eingeschränkt, Hygienemassnahmen gelten und alle Stände müssen betreffend Seuchenanzeichen von den Bieneninspektoren kontrolliert werden.

Der Kantonstierarzt der Urkantone verfügt:

1. Im befallenen Stand wurde am 20. Mai 2020 die Bekämpfung der Sauerbrut angeordnet und ein Sperrgebiet festgelegt.
2. Das Sperrgebiet liegt innerhalb eines Kreises mit 1 km Radius um den mit Sauerbrut befallenen Stand in der Gemeinde Melchtal OW und kann vom zuständigen Bieneninspektor je nach geographischen Gegebenheiten angepasst werden.
3. Der zuständige Bieneninspektor benachrichtigt die Imkerinnen und Imker im Sperrgebiet.

4. Im Sperrgebiet gilt:
 - Jedes Anbieten, Verstellen, Ein- und Ausführen von Bienen und Waben ist verboten. Gerätschaften dürfen nur nach Reinigung und Desinfektion in einen anderen Bienenstand verbracht werden.
 - Der Bieneninspektor kann im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt Transporte von Bienen innerhalb des Sperrgebietes und die Einfuhr von Bienen unter sichernden Massnahmen bewilligen.
 - Der Bieneninspektor führt unverzüglich eine Kontrolle sämtlicher Völker des Sperrgebietes auf Sauerbrut der Bienen durch.
5. Die betroffenen Bienenstände im ehemaligen Sperrgebiet müssen im folgenden Frühjahr vom Bieneninspektor nachkontrolliert werden. Die restlichen Stände im Sperrgebiet werden stichprobenweise nachuntersucht.
6. Die Bienenhalter und Bienenhalterinnen sind bei den Kontrollen und den Probenahmen zur Mithilfe verpflichtet und haben die nötigen Unterlagen (Bestandeskontrolle usw.) bereitzuhalten.
7. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.
8. Der Kantonstierarzt hebt die Sperrmassnahmen auf, wenn:
 - die Vernichtung aller Bienenvölker und Waben des verseuchten Standes 30 Tage zurückliegt und wenn die Bienenkästen und Geräte gereinigt und desinfiziert worden sind und die Kontrollen im Sperrgebiet keinen neuen Verdacht erbracht haben;
 - die Vernichtung der erkrankten und verdächtigen Völker 60 Tage zurückliegt und weder die Nachkontrolle des befallenen Standes noch die Kontrollen im Sperrgebiet einen neuen Verdacht erbracht haben.
9. Die Kosten für Labor, Tierarzt und Medikamente übernimmt der Veterinärdienst der Urkantone.
10. Wer den vorstehenden Anordnungen gemäss Ziff. 1–9 nicht oder nicht vollumfänglich und fristgerecht nachkommt, wird wegen Widerhandlung gegen Art. 47 Abs. 1 lit. c des Tierseuchengesetzes bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde angezeigt. Nach dieser Bestimmung wird mit Busse bestraft, wer einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
11. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung Einsprache beim Kantonstierarzt der Urkantone erhoben werden. Die Einsprache ist mit Anträgen zu versehen und zu begründen.
12. Einer allfälligen Einsprache gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Hinweis: Wer Einsprache erhebt, hat gemäss Paragraph 73 VRP (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SRSZ 234.110) einen Kostenvorschuss zu leisten, damit darauf eingetreten wird.

Brunnen, 29. Mai 2020

Veterinärdienst der Urkantone
Dr. med. vet. Martin Grisiger
Kantonstierarzt Stv.

Sicherheits- und Justizdepartement

Fachstelle für Lebensfragen (elbe)

Der Verein «elbe» Fachstelle für Lebensfragen Luzern, Obwalden und Nidwalden, Hirschmattstrasse 30b, 6003 Luzern, führt die offizielle Stelle für Ehe-, Lebens- und Schwangerenberatung für den Kanton Obwalden. Die *elbe* bietet Beratung und Therapie für Paare, Familien und Alleinstehende an.

Die Kosten für die Ehe- und Lebensberatung richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Ratsuchenden. Die Schwangerenberatung ist kostenlos.

Sprechstunden werden nach Voranmeldung über Telefon 041 210 10 87 (Montag bis Freitag, 9.00 bis 12.00 Uhr) in Luzern vereinbart.

Sarnen, 28. Mai 2020

Sozialamt

Strassenverkehr. Teilspernung der Melchtalerstrasse in Kerns zwischen der Verzweigung Haltenstrasse und Allweg

Auf Antrag des Hoch- und Tiefbauamtes Obwalden wird aufgrund von Bauarbeiten am Fahrbahnbelag die Teilspernung der Melchtalerstrasse in Kerns zwischen der Verzweigung Haltenstrasse und Allweg vom 8. Juni bis 17. Juli 2020 bewilligt.

- Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage entlang der Baustelle
- Ordentliche Baustellensignalisation mit Signal «Lichtsignale» (SSV 1.27)

Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, Staatskanzlei, Postfach 1562, 6061 Sarnen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Einer allfälligen Beschwerde wird aus Gründen der Verkehrssicherheit und in Anbetracht der zeitlichen Verhältnisse, in Anwendung von Art. 68 Abs. 1 des Staatsverwaltungsgesetzes die aufschiebende Wirkung entzogen. Die Verfügung tritt per 08.06.2020 in Kraft.

Sarnen, 27. Mai 2020

Sicherheits- und Justizdepartement

Strassenverkehr. Teilspernung der Melchtalerstrasse in St. Niklausen, Abschnitt Muri bis Engiberg

Auf Antrag des Hoch- und Tiefbauamtes Obwalden wird aufgrund von Bauarbeiten am Fahrbahnbelag die Teilspernung der Melchtalerstrasse in St. Niklausen, Abschnitt Muri bis Engiberg, vom 8. Juni bis 15. Oktober 2020 bewilligt.

- Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage entlang der Baustelle
- Signalisation «Höchstgeschwindigkeit 60 km/h» (SSV 2.30) im Baustellenbereich
- Ordentliche Baustellensignalisation mit Signal «Lichtsignale» (SSV 1.27)

Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, Beschwerde erhoben werden. Einer allfälligen Beschwerde wird aus Gründen der Verkehrssicherheit und in Anbetracht der zeitlichen Verhältnisse, in Anwendung von Art. 68 Abs. 1 des Staatsverwaltungsgesetzes die aufschiebende Wirkung entzogen. Die Verfügung tritt per 8. Juni 2020 in Kraft.

Sarnen, 2. Juni 2020

Sicherheits- und Justizdepartement

Betreibung und Konkurs. Konkursöffnung

Schuldnerin: *RevenuPath GmbH* (CHE-114.605.026),
Poststrasse 10, 6060 Sarnen

Konkursöffnung: 3. Oktober 2019

Verfahrensart: summarisches Verfahren nach Art. 231 SchKG

Eingabefrist: 4. Juli 2020 (valuta 3. Oktober 2019)

Allfällige Eigentums- und Drittansprüche sind ebenfalls bis zum 4. Juli 2020 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Soweit bewegliche Sachen in die Konkursmasse fallen, erachtet sich die Konkursverwaltung als von den Gläubigern ermächtigt, freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der bekannten Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Die Gläubiger der Gemeinschuldnerin und alle Personen, die auf in Händen der Gemeinschuldnerin befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprü-

che, *berechnet auf den Tag der Konkurseröffnung, unter Einlegung der Beweismittel* (Schuldscheine, Rechnungen, Mahnbelege usw.) im Original dem unterzeichnenden Konkursamt anzumelden.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber der Gemeinschuldnerin der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandgesicherten, auf (SchKG Art. 209).

Die Schuldner der Gemeinschuldnerin haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen der Gemeinschuldnerin als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Sarnen, 4. Juni 2020

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Auflage Kollokationsplan und Inventar

Im Konkursverfahren über *Kevin Zahnd*, geboren am 28. Juli 1989, von Bern, Birkenweg 1, 6056 Kägiswil, liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichnenden Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Kantonsgericht des Kantons Obwalden und Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen beim Obergericht des Kantons Obwalden, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anzuheben, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Sarnen, 4. Juni 2020

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Auflage Kollokationsplan und Inventar

Im konkursamtlichen Liquidationsverfahren über die ausgeschlagene Verlassenschaft der *Gutjahr Verena sel.*, geboren am 11. Juli 1953, von Rohrbach BE, wohnhaft gewesen in 6064 Kerns, Sarnenstrasse 35, gestorben am 20. Januar 2020, liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichnenden Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Kantonsgericht des Kantons Obwalden und Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen beim Obergericht des Kantons Obwalden, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anzuheben, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Sarnen, 2. Juni 2020

Betreibung und Konkurs

Bildungs- und Kulturdepartement

Kantonsbibliothek

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 14.00–18.00 Uhr

Donnerstag geschlossen

Samstag 10.00–12.00 Uhr

Die Bibliothek bleibt von Donnerstag, 11. Juni 2020 bis und mit Sonntag, 14. Juni 2020 geschlossen.

www.kbow.ch

Sarnen, 4. Juni 2020

**Abteilung Kultur
Kantonsbibliothek**

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Die vollständige Übersicht und ausführliche Informationen zu unseren Kursen sowie die Möglichkeit der Onlineanmeldung finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Gerne beraten wir Sie telefonisch: Telefon 041 666 64 86

Montag, Mittwoch, Donnerstag 08.00 – 11.30 Uhr, 13.30 – 17.00 Uhr

Hauswirtschaft

Informationsabend

Mittwoch, 10. Juni 2020

19.30 – ca. 21.00 Uhr, BWZ Obwalden (Aula) in Giswil

Die modulare bäuerliche und hauswirtschaftliche Ausbildung bietet Ihnen die Möglichkeit, berufsbegleitend Ihre Kompetenzen in den Bereichen Haushalt, Gesellschaft und Landwirtschaft zu erweitern.

Aus dem vielfältigen Modulangebot stellen Sie Ihr eigenes, auf Ihre Bedürfnisse und Interessen zugeschnittenes Ausbildungsprogramm zusammen.

Mit dem Besuch von neun Pflichtmodulen und zwei Wahlmodulen haben Sie die Möglichkeit, sich für die Zulassung zur Berufsprüfung Bäuerin vorzubereiten.

Die Übersicht aller Module sowie detaillierte Beschriebe finden Sie auf unserer Website:

www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Kosten

Die detaillierten Kosten finden Sie auf unserer Internetseite unter «Dokumente zum Herunterladen». Die Preise gelten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab Schuljahr 2017/2018. Der Bund unterstützt ab dem Schuljahr 2017/2018 Personen, welche eine Weiterbildung mit eidgenössischer Prüfung anstreben, am Ende der Ausbildung mit einem Beitrag von 50%, maximal Fr. 9'500.00, des Schulgeldes.

Die Preise gelten für das laufende Schuljahr. Preisanpassungen während der Ausbildung sind möglich.

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche vor dem Schuljahr 2017/2018 die Ausbildung mit dem Ziel, den Fachausweis zu absolvieren, begonnen haben, gelten die alten Preise, welche noch von den Kantonen mitfinanziert werden.

Pflicht- / Wahlmodule	
H 22029 Grundlage Willkommen auf dem Bauernhof Version 2017 Vershoben	Joller-Graf Barbara Freitags, 21.08. – 11.09.2020 (NEU) 08.30 – 16.30 Uhr
H 12010 Spezialisierung Direktvermarktung Version 2017 Vershoben	Joller-Graf Barbara Freitags, 18.09. – 23.10.2020 (NEU) 08.30 – 16.30 Uhr
H 22011 Ernährung und Verpflegung 1. Teil Version 2016	Joller-Graf Barbara Dienstags, 17.11.2020 – 02.03.2021 08.30 – 13.00 Uhr
H 22015 Gartenbau 2. Teil Version 2018	Huber Roland Donnerstags, 20.08. – 15.10.2020 08.30 – 11.45 Uhr
H 22016 Gesundheit und Soziales Version 2018	Rogger Lisbeth Freitags, 11.09. – 30.10.2020 08.30 – 16.30 Uhr
H 22022 Landwirtschaftliche Buchhaltung Version 2016	Müller-Kilchenmann Susanne Dienstags, 18.08. – 03.11.2020 08.30 – 11.45 Uhr
H 22023 Landwirtschaftliches Recht Version 2017	Camenzind Michael Donnerstags, 29.10.2020 – 14.01.2021 08.30 – 11.45 Uhr
H 22025 Produkteverarbeitung Version 2018	Joller-Graf Barbara Donnerstags, 20.08. – 10.12.2020 13.15 – 16.30 Uhr
H 22030 Reinigungstechniken und Textilpflege Version 2016	Windlin Yvette Dienstags, 18.08.2020 – 09.03.2021 13.15 – 16.30 Uhr
H 12112 Ernährung und Verpflegung 2. Teil Version 2016	Joller-Graf Barbara Donnerstags, 04.03. – 24.06.2021 08.30 – 16.30 Uhr
H 12113 Familie und Gesellschaft Version 2018	Joller-Graf Barbara Donnerstags, 07.01. – 06.05.2021 13.15 – 16.30 Uhr
H 12114 Gartenbau 1. Teil Version 2018	Huber Roland Dienstags, 09.03. – 15.06.2021 08.30 – 11.45 Uhr

H 12115 Milchverarbeitung Version 2018	Windlin Yvette Freitags, 08.01. – 05.02.2021 08.30 – 16.30 Uhr
H 12117 Spezialisierung Gastronomie Version 2019	Christen Jödicke Ursula Freitags, 23.04. – 07.05.2021 08.30 – 16.30 Uhr
H 12119 Haushaltführung Version 2017	Windlin Yvette Dienstags, 23.03. – 08.06.2021 13.15 – 16.30 Uhr
H 12121 Landwirtschaftliche Betriebslehre Version 2016	Dissler Christoph Donnerstags, 28.01. – 17.06.2021 08.30 – 11.45 Uhr
H 12127 Textiles Gestalten Version 2019	Christen Jödicke Ursula Montags, 25.01. – 07.06.2021 18.00 – 21.15 Uhr
H 12129 Grundlage Willkommen auf dem Bauernhof Version 2019	Joller-Graf Barbara Freitags, 05.03. – 26.03.2021 08.30 – 16.30 Uhr

Sprachen

Wir bieten Sprachkurse in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Chinesisch sowie Deutschkurse für Fremdsprache an.

Es ist uns wichtig, dass Sie einen Ihrem Sprachniveau entsprechenden Kurs besuchen. Wir beraten Sie gerne telefonisch. Für Englisch steht zudem online ein Einstufungstest zur Verfügung.

Die Preise unserer Sprachkurse abends und morgens, welche 12 Tage oder 15 Tage à 2 Lektionen umfassen, werden der Gruppengrösse angepasst (von dieser Regelung sind die Deutschkurse und Zertifikatskurse ausgenommen):

	12 Tage / 24 Lekt.	15 Tage / 30 Lekt.
Kleingruppe (5 – 9 Personen)	Fr. 380.00	Fr. 475.00
Standardgruppe (10 – 12 Personen)	Fr. 320.00	Fr. 400.00
– Deutsch-, Intensiv- und Zertifikatskurse ausgenommen		
– Die Lehrmittel sind im Kurspreis nicht inbegriffen.		

Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist die Anmeldung auch nach Anmeldeschluss möglich.

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist nur bis zum dritten Kursabend möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Deutschkurse.

Das Kursangebot variiert je nach Nachfrage. Die effektiv durchgeführten Kurse im laufenden Semester finden Sie auf unserer Webseite.

Chinesisch

Grundstufe bis Mittelstufe (A0 – A2)

Deutsch

Das BWZ Obwalden bietet je nach Nachfrage Abend-, Morgen- und Tageskurse an. Auf unserer Website finden Sie Einstufungstests der Niveaus A1, A2 und B1.

Neu: Abendkurse in Engelberg

Niveau

A0 – A1	Grundstufe
A2	Mittelstufe I
B1	Mittelstufe II
B2	Mittelstufe III

Lektionen

Folgende Anzahl Lektionen pro Woche haben wir im Angebot:

- 1x2 Lektionen (Abend- oder Samstagmorgenkurs)
- 2x2 Lektionen (Abendkurse)
- 4x3 Lektionen (Tageskurse)

Kosten

Eine Lektion kostet Fr. 14.50

Auf Wunsch kann in Raten bezahlt werden.

Die Deutschkurse am BWZ Obwalden werden je nach Präsenz, Kursniveau, Einkommen/ Vermögen sowie Status finanziell mit bis zu 80% von den Gemeinden unterstützt. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde.

Englisch

Grundstufe

A0 – A1	Englisch von Grund auf – langsam aufbauend
A1	Easy Morning English für Anfänger

Mittelstufe I Easy Morning English mit Grundkenntnissen

A2	Conversation / Pre-Intermediate
	Pre-Intermediate
	Easy Morning English Pre-Intermediate

Mittelstufe II Easy Morning English Conversation Medium

B1	Conversation Medium
	Easy Morning English Conversation Medium

Vorbereitungskurs First / Advanced

B2	Cambridge First preparation course
C1	Cambridge Advanced preparation course

Französisch

Grundstufe Français für Anfänger

A1	Français von Grund auf
----	------------------------

Mittelstufe I Français mit Grundkenntnissen

A2	Réactivez votre français au niveau A2
----	---------------------------------------

Mittelstufe II / III (B1-B2)

B1	Un voyage culturel dans le monde francophone
----	--

Fortgeschrittene

B2 – C1	Français en dialogue
---------	----------------------

Italienisch

Grundstufe

A1 Italiano für Anfänger 1-4

Mittelstufe I

A2 Italiano Mittelstufe 1-4

Mittelstufe II

A2 – B1 Italiano für Fortgeschrittene 1-4

Italiano livello avanzato 5

B1 Conversazione

Spanisch

Grundstufe

A0 – A1 Español für Anfänger – langsam aufbauend 1-4

Mittelstufe I

A2 Español Intermedio

Mittelstufe II

A2 – B1 Viaje al Pais vasco

Fortgeschrittene

B1 – B2 Curso de conversación

Einbürgerung / Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung

Vorbereitungskurs Sprachstandanalyse

E 12010	Mo, 12.10. – 16.11.2020	Fr. 190.00
Sprachstandanalyse Vorbereitungskurs	18.15 – 19.45 Uhr	

Vorbereitungskurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»

E 12051	Mi, 14.10. – 25.11.2020	Fr. 290.00
Kurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»	(ohne 04.11.2020) 19.00 – 21.00 Uhr	

Sarnen, 4. Juni 2020

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
Grundacherweg 6, Postfach 1164
6061 Sarnen
www.weiterbildung.bwz-ow.ch
bwz.wb@ow.ch
Telefon 041 666 64 86

Erwachsenenbildung

Historisches Museum Obwalden

Das Historische Museum Obwalden ist mit räumlichen und zeitlichen Einschränkungen geöffnet. Informationen zu kommenden Änderungen jeweils unter www.museum-obwalden.ch und, Aktivitäten am Brünig-Saumweg betreffend, unter www.erlebnisausstellung.ch

Erlebnisausstellung Fundort Brünig

2011–2017 haben Mitglieder der Arbeitergruppe Prospektion Schweiz (APG) und der Vindonissa-Proffessur (Uni Basel) das Gebiet am Brünig ehrenamtlich erforscht und dabei interessante archäologische Funde entdeckt. Diese zeigen die Benützung des Brünigpasses über die Jahrtausende auf.

Datum Freitag–Sonntag, 15. Mai–28. November 2021

Zeit 14.00–17.00 Uhr

Themenweg Archäologie in Lungern

Ein Teilstück des alten Brünig-Saumweges wurde instand gestellt und ein neuer Themenweg zur Archäologie gestaltet.

Datum ab Samstag, 16. Mai 2020

Informationen www.erlebnisausstellung.ch

Museum Zuhause

Finden und erfinden

Eine Aktion für grosse und kleine Kinder. Finde und deute Wunderdinge aus Obwalden.

Informationen unter: www.museum-obwalden.ch/aktuell

Obwaldner Saga

Schreiben Sie an der Obwaldner Saga mit! Erfinden Sie einen Text zu einem Werk aus dem Obwaldner Museum und werden Sie Teil des Musée imaginaire suisse.

Bilder und Anleitung unter www.museum-obwalden.ch/aktuell

Alte Kunstwerke neu belebt

Wählen Sie ein Werk aus der Bildgalerie der Homepage des Historischen Museums und spielen Sie es nach oder gestalten Sie es neu.

Bilder und Anleitung unter www.museum-obwalden.ch/aktuell

Historisches Museum Obwalden

Geöffnet vom 15. Mai–30. November 2020

Mittwoch–Sonntag, 14.00–17.00 Uhr. Führungen und Gruppen nach Vereinbarung.

www.museum-obwalden.ch

Museum Bruder Klaus

Von Liebe wegen schreibe ich euch – Niklaus von Flüe als Friedensstifter

Öffentliche Führung zum Thema Niklaus von Flüe als Friedensstifter

Datum Mittwoch, 17. Juni 2020

Zeit 19.30 Uhr

Ort Museum Bruder Klaus Sachseln, Dorfstrasse 4, Sachseln

Dauerausstellung Niklaus von Flüe – Vermittler zwischen Welten

Die Dauerausstellung zeichnet ein vielfältiges Porträt des Mystikers, Politikers und Volksheiligen aus dem 15. Jahrhundert. Basierend auf geschichtlichen Tatsachen folgt sie den Spuren von Niklaus von Flüe und seiner Frau Dorothee bis in die heutige Zeit. Bild-Ton-Inszenierungen, Musik- und Filmausschnitte, Rauminstallationen und historische Objekte bieten eine abwechslungsreiche Einführung in Leben und Wirken dieser prägenden Persönlichkeiten.

Datum 12. Mai – 1. November 2020

Zeiten Dienstag – Samstag, 10.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Sonn- und Feiertage, 11.00 – 17.00 Uhr

Ort Museum Bruder Klaus Sachseln, Dorfstrasse 4, Sachseln

Wechselausstellung Weltenmachen – von Miniatur bis Monumental

Die Weltenmacher/innen sind zwölf zeitgenössische Kunstschaffende aus der Schweiz und Israel. Sie zeigen Landschaften des Geistes – historische, visionäre und fantastische Szenarien, die über unsere vermeintliche Wirklichkeit hinausweisen. Dabei vereinen sie Dokumentarisches, Erzählerisches und Handwerk. Ihre Arbeiten zeugen von der Lust, Neues zu entdecken und künstlerische Techniken weiterzuentwickeln.

Mit Beiträgen von: Stefan Bucher-Twerenbold, Frédéric Clot, Sabine Hertig, Monica Ursina Jäger, Ofra Lapid, Lukas Liederer, Marius Rappo, Stefan Rogger, Marco Scorti, Olga Titus, Matthias A.K. Zimmermann und Peter Storrer

Datum 28. Juni – 1. November 2020

Zeiten Dienstag – Samstag, 10.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Sonn- und Feiertage, 11.00 – 17.00 Uhr

Ort Museum Bruder Klaus Sachseln, Dorfstrasse 4, Sachseln

Sarnen, 4. Juni 2020

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindeganzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

15. Juni 2020

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Gesuchsteller/in: André Beeler, Hochrütistrasse 34, 6005 Luzern
Bauvorhaben: Sanierung Fassade, neuer Anstrich
Ort: Parzelle 3118, Kreuzstrasse 11, Kägiswil
Zonen: zweigeschossige Gewerbe- und Wohnzone
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Gefahrenzone W0

Kerns

Gesuchsteller/in: Josef Alois von Flüe, Haltenstrasse 13, Kerns
Bauvorhaben: Balkonanbau, energetische Sanierung und Erdwärmenutzung
Ort: Parzelle 2743, Hohfur, Kerns
Zonen: Landwirtschaftszone
Schutzzone): Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Naturgefahren W0
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmbewilligung

Sachseln

Gesuchsteller/in: Mojca Vertot Abplanalp, Chilchbreiten 6, Sachseln
Janine Huwyler-Vlach, Chilchbreiten 6, Sachseln
Bauvorhaben: Ersatz der Balkongeländer
Ort: Parzelle 1959, Chilchbreiten 6, Sachseln
Zone: Wohnzone 3–4 Geschosse (W 3–4)

Giswil

Gesuchsteller/in: Antje und Ruedi von Moos, Hofbachstrasse 3, Giswil
Bauvorhaben: Fassadensanierung
Ort: Parzelle 761, Hofbach, GB Giswil
Zonen: Landwirtschaftszone (Lw)
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: W2, W6
Planungszone Hochwasserschutz
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Engelberg

Gesuchsteller/in: STWEG Rainstrasse 5, c/o Sunnmatt Immobilien AG,
Acherrainstrasse 9, Engelberg
Bauvorhaben: Gartenumänderung mit Granitmauerwerk
Zonen: W2B
Ort: Parzelle 1317, Rainstrasse 5, GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Luftseilbahn Engelberg - Fürenalp AG,
Wasserfallstrasse 222, Engelberg
Bauvorhaben: Projektänderung Talstation UG, Einbau einer Wärmepumpe
Zonen: Alpwirtschaftszone
Ort: Parzelle 1 (D3069), Wasserfallstrasse 222, GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au, Landschaftsschutzgebiet
Naturgefahren: FLII
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Gesuchsteller/in: ewl Kraftwerke AG, Industriestrasse 6, 6002 Luzern
Bauvorhaben: Hochwasserschutz und Geschiebehaushalt
(Projektänderung)
Zonen: Landwirtschaftszone, Gewässer
Ort: Parzellen 439, 434, Eugenisee, GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Ue2, Ue6, Ue7, Ue9, Gewässerraum, Planungszone
Hochwasserschutz
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Gesuchsteller/in: Hans und Romi Bünler, Obervogelsang 1, Engelberg
Bauvorhaben: Steildachsanieierung Wohnhaus, Solareinbau auf Dach
Holzlageregebäude, Fenstereinbau Ökonomiegebäude
Zonen: W2B
Ort: Parzellen 1916, 533, Obervogelsang 1, GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Ue4, HM2/4, S0, SR6, S3/5

Gesuchsteller/in: Christian Feierabend, Alte Gasse 28, Engelberg
Bauvorhaben: Ersatz bestehende Ölheizungsanlage
Zonen: W2B
Ort: Parzelle 168, Alte Gasse 28, GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Sarnen, 4. Juni 2020

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Gerichte

Aufforderung zur Stellungnahme und Entscheidmitteilung

(Art. 819 i.V.m. Art. 731b OR)

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Obwalden vom 27./28. Mai 2020 bestehen in der Organisation folgender Gesellschaften Mängel im Sinne von Art. 731b OR bzw. Art. 819 i.V.m. Art. 731b OR:

- dhp AG, ohne Domizil, mit Sitz in Sarnen (CHE-167.100.262, P 20/035/I)
- swiss gastronomie GmbH, mit Sitz in Engelberg (CHE-408.338.640, P 20/038/I)

Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die erwähnten Gesellschaften werden aufgefordert, dem Kantonsgerichtspräsidenten I zum Gesuch des Handelsregisters *bis 18. Juni 2020* eine schriftliche Stellungnahme im Doppel einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen bei der Kanzlei des Kantonsgerichts Obwalden, Poststrasse 6, 6060 Sarnen, auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird aufgrund der Akten entschieden. Die erwähnten Gesellschaften werden darauf hingewiesen, dass insbesondere die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation nach den Vorschriften des Konkurses angeordnet werden kann. Der Entscheid liegt *ab 25. Juni 2020* zuhanden der erwähnten Gesellschaften bei der Kanzlei des Kantonsgerichts Obwalden auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Hinweis: Die gesetzlichen und gerichtlichen Fristen stehen im vorliegenden Summarverfahren nicht still. Es gelten keine Gerichtsferien (Art. 145 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 ZPO).

Sarnen, 4. Juni 2020

Der Kantonsgerichtspräsident I

Gemeinde Kerns

Alpgenossenschaft Kerns a. d. st. Brücke. Verkehrsbehinderung und Strassensperrung der Fruttstrasse in Kerns, Abschnitt Rinderalprank bis Cheselen wegen Belagsarbeiten

Ab Montag, 8. Juni bis und mit Mittwoch, 10. Juni 2020, werden zwischen dem Rinderalprank und der Cheselen die Vorbereitungsarbeiten für die Erneuerung des Fahrbahnbelages ausgeführt. Während der Ausführung dieser Arbeiten von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr ist bei der Fruttstrasse mit Verkehrsbehinderungen zu rechnen.

Ab Montag, 15. Juni bis und mit Donnerstag, 18. Juni 2020, wird zwischen dem Rinderalprank und der Cheselen der neue Fahrbahnbelag eingebaut. Während der Ausführung dieser Arbeiten von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr ist die Fruttstrasse komplett für jeglichen Verkehr gesperrt.

Ausserhalb dieses Zeitraums ist die Fruttstrasse gemäss den Verkehrsvorschriften für die Strasse Stöckalp–Melchsee–Frutt–Tannen vom 21. März 1985 befahrbar.

Die Gondelbahn Stöckalp–Melchsee–Frutt fährt während der Strassensperrung von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr durchgehend.

Die Bauherrschaft und Unternehmung bitten die Verkehrsteilnehmer um Verständnis. Bei Fragen können Sie sich an das Infobüro Kerns der Korporation Kerns wenden (041 666 31 00).

Kerns, 2. Juni 2020

**Kanzlei Korporations- und Alpgenossenschaft
Kerns a. d. st. Brücke**

Einwohnergemeinde Kerns. Referendumsvorlage

Im Rahmen der Sanierung des Schulhauses Melchtal wurde im Untergeschoss ein Mehrzweckraum geschaffen. Dies als Ersatz des bisherigen «Vereinslokals». Dieser Raum soll durch Vereine und Dritte gemietet werden können.

Entsprechend gilt es, den Mehrzweckraum Melchtal in den Tarif für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen in der Gemeinde Kerns aufzunehmen. Der Einwohnergemeinderat hat dazu am 17. Februar 2020 einen Nachtrag zum Tarif erlassen.

Dieser Nachtrag wird hiermit während 30 Tagen dem fakultativen Referendum gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 unterstellt. Die Referendumsfrist läuft am 6. Juli 2020 ab.

Der Nachtrag zum Tarif für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen in der Gemeinde Kerns liegt bei der Gemeindekanzlei Kerns öffentlich auf, kann dort unentgeltlich bezogen oder unter www.kerns.ch heruntergeladen werden.

Kerns, 3. Juni 2020

Einwohnergemeinderat Kerns

Gemeinde Sachseln

Bezirksgemeinde Wasserversorgung Sachseln. Beschluss des Bezirksgemeinderates betreffend den Wasserbezug von der Wasserversorgung Giswil ab dem 1. Januar 2021

Der Bezirksgemeinderat hat mit Beschluss vom 15. Januar 2020 festgelegt, dass die Bezirksgemeinde Wasserversorgung Sachseln ab dem 1. Januar 2021 Trink- und Brauchwasser von der Wasserversorgung Giswil bezieht und ab diesem Zeitpunkt in ihr Versorgungsnetz einspeist.

Gegen diesen Beschluss kann gemäss Art. 24 Abs. 1 der Bezirksgemeindeordnung vom 28. Juni 2012 innert 20 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Sachseln, 25. Mai 2020

**Bezirksgemeinderat
Wasserversorgung Sachseln**

Einwohnergemeinde Sachseln. Nachtrag zum Personalreglement. Genehmigung und Inkrafttreten

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 18. Mai 2020 den Nachtrag vom 2. März 2020 zum Personalreglement der Einwohnergemeinde Sachseln vom 11. September 2000 genehmigt.

Der Nachtrag zum Personalreglement tritt sofort in Kraft.

Sachseln, 2. Juni 2020

Einwohnergemeinderat Sachseln

Gemeinde Alpnach

Einwohnergemeinde. Ersatzbau Kindergarten

Das Departement Bau und Unterhalt der Einwohnergemeinde Alpnach schreibt die Baumeisterarbeiten für den Ersatzneubau Kindergarten der Schule Alpnach zur freien Konkurrenz aus. Die Ausschreibung und die Arbeitsvergabe erfolgen nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz) vom 27. November 2003 des Kantons Obwalden im offenen Verfahren. Sie sind nicht dem Staatsvertragsbereich unterstellt.

Hauptsächliche Ausmasse:

- Baustelleneinrichtung
- Abbruch Gebäudebestand, umbauter Raum: ca. 4'650 m³
- Werkleitungen
- Neubau Ortbeton und Einsteinmauerwerk Unter- und Erdgeschoss, umbauter Raum: ca. 3'170 m³
- Allg. Maurerarbeiten

Eignungskriterien:

- Nachweis der genügenden personellen und technischen Leistungsfähigkeit.
- Nachweis der Erfahrung; Referenzen vergleichbarer Objekte.
- Nachweis der Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen, Gesamtarbeitsverträgen und finanziellen Verpflichtungen.

Zuschlagskriterien:

- Angebotspreis: 60%
- Leistungsfähigkeit Unternehmung: 15%
- Referenzen Unternehmung: 15%
- Qualifikation Schlüsselperson: 10%

Anmeldung für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen:

Brieflich oder per E-Mail mit Vermerk «Ersatzbau Kindergarten» bis 12. Juni 2020 an Durrer Architekten, Moosstrasse 7, 6003 Luzern (E-Mail: mail@durrerarchitekten.ch)

Versand der Ausschreibungsunterlagen:

KW 25/bis 19. Juni 2020 per E-Mail

Begehung: Es findet keine Begehung statt.

Eingabe der Angebote:

Freitag, 17. Juli 2020, bis 10.00 Uhr an Einwohnergemeinde Alpnach, Bahnhofstrasse 15, Postfach 61, 6055 Alpnach Dorf

Die Offertunterlagen sind in verschlossenem Kuvert mit dem Vermerk «Submission Ersatzbau Kindergarten, BKP 211, nicht öffnen» einzureichen. Die Offertunterlagen müssen spätestens zum erwähnten Termin bei der Eingabestelle eingetroffen sein. Die Offerten können persönlich überbracht oder per Post eingereicht werden.

Offertöffnung:

Montag, 20. Juli 2020, 10.15 Uhr

Ist nicht öffentlich, auf Wunsch wird das Offertöffnungsprotokoll zugestellt.

Vergabeentscheid:

Mitte August 2020

Ausführungszeitfenster:

Baustart September 2020, Bauvollendung Ende 2021

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Alpnach, 3. Juni 2020

**Departement Bau und Unterhalt
der Einwohnergemeinde Alpnach**

Einwohnergemeinde. Ersatzbau Kindergarten

Das Departement Bau und Unterhalt der Einwohnergemeinde Alpnach schreibt die Arbeiten BKP 214 Montagebau in Holz für den Ersatzneubau Kindergarten der Schule Alpnach zur freien Konkurrenz aus. Die Ausschreibung und die Arbeitsvergabe erfolgen nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz) vom 27. November 2003 des Kantons Obwalden im offenen Verfahren. Sie sind nicht dem Staatsvertragsbereich unterstellt.

Hauptsächliche Ausmasse:

- Neubau Obergeschoss, Bauweise in Vollholz, umbauter Raum ca. 3'115 m³

Eignungskriterien:

- Nachweis der genügenden personellen und technischen Leistungsfähigkeit.
- Nachweis der Erfahrung; Referenzen vergleichbarer Objekte.
- Nachweis der Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen, Gesamtarbeitsverträgen und finanziellen Verpflichtungen.

Zuschlagskriterien:

- Angebotspreis: 60%
- Leistungsfähigkeit Unternehmung: 10%
- Referenzen Unternehmung: 10%
- Qualifikation Schlüsselperson: 10%
- Qualität: 5%
- Ökologie/Nachhaltigkeit: 5%

Anmeldung für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen:

Brieflich oder per E-Mail mit Vermerk «Ersatzbau Kindergarten» bis 12. Juni 2020 an Durrer Architekten, Moosstrasse 7, 6003 Luzern (E-Mail: mail@durrerarchitekten.ch)

Versand der Ausschreibungsunterlagen:

KW 25 /bis 19. Juni 2020 per E-Mail

Begehung: Es findet keine Begehung statt.

Eingabe der Angebote:

Freitag, 17. Juli 2020, bis 10.00 Uhr an Einwohnergemeinde Alpnach, Bahnhofstrasse 15, Postfach 61, 6055 Alpnach Dorf

Die Offertunterlagen sind in verschlossenem Kuvert mit dem Vermerk «Submission Ersatzbau Kindergarten, BKP 211, nicht öffnen» einzureichen. Die Offertunterlagen müssen spätestens zum erwähnten Termin bei der Eingabestelle eingetroffen sein. Die Offerten können persönlich überbracht oder per Post eingereicht werden.

Offertöffnung:

Montag, 20. Juli 2020, 10.15 Uhr

Ist nicht öffentlich, auf Wunsch wird das Offertöffnungsprotokoll zugestellt.

Vergabeentscheid:

Mitte August 2020

Ausführungszeitfenster:

Baustart September 2020, Bauvollendung Ende 2021

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Alpnach, 3. Juni 2020

**Departement Bau und Unterhalt
der Einwohnergemeinde Alpnach**

Katholische Kirchgemeinde Alpnach. Gemeindeversammlung

Am Montag, 22. Juni 2020, 20.00 Uhr, findet in der Pfarrkirche Alpnach die Gemeindeversammlung der Katholischen Kirchgemeinde statt (vorbehältlich der weiteren Entwicklung der COVID-19-Pandemie und einer Verlängerung der Massnahmen des Bundesrates).

Traktanden:

- 1. Genehmigung der Rechnung 2019 der Kath. Kirchgemeinde Alpnach*
- 2. Gesamterneuerungswahl des Kirchgemeinderates für die Amtsperiode 2020–2024*
- 3. Wahl des Präsidiums für die Amtsperiode 2020–2024*
- 4. Wahl des Vizepräsidiums für die Amtsperiode 2020–2024*
- 5. Gesamterneuerungswahl des Pfarreirates für die Amtsperiode 2020–2024*
- 6. Gesamterneuerungswahl der Rechnungsprüfungskommission für die Amtsperiode 2020–2024*
- 7. Wahl des Präsidiums der Rechnungsprüfungskommission für die Amtsperiode 2020–2024*
- 8. Wahl der Delegierten in den Kirchgemeindevorstand des Kantons Obwalden für die Amtsperiode 2020–2024*
- 9. Wahl eines Mitgliedes in den Administrationsrat des Kirchgemeindevorstandes des Kantons Obwalden für die Amtsperiode 2020–2024*
- 10. Anpassung der Kirchgemeindeordnung der Kath. Kirchgemeinde Alpnach vom 27. April 2000*
- 11. Fragen und Anregungen*

Die detaillierte Rechnung 2019 liegt während der gesetzlichen Frist im Pfarreisekretariat zur Einsicht auf. Für Änderungsanträge wird auf Artikel 18 des Abstimmungsgesetzes verwiesen.

Alpnach, 28. Mai 2020

**Kirchgemeinderat der
Kath. Kirchgemeinde Alpnach**

Gemeinde Engelberg

**Ordentliche Bürgergemeinde-Versammlung Engelberg.
Dienstag, 30. Juni 2020, 20.00 Uhr in der Aula des Schulhauses**

Traktandenliste

Sachgeschäfte

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung der Bürgergemeinderechnung 2019
3. Genehmigung der Kapellenrechnung 2019
4. Einbürgerungsgesuch in die Gemeinde Engelberg von Herrn Bahri Tahiri, verheiratet, geb. 20.01.1969, Staatsangehöriger von Kosovo, wohnhaft Dorfstrasse 1 in 6390 Engelberg und Frau Antigona Abazi, verheiratet, geb. 24.02.1979, Staatsangehörige von Kosovo, wohnhaft Dorfstrasse 1 in 6390 Engelberg

Der Bürgerrat beantragt, den Gesuchstellern das Gemeinde-Bürgerrecht zu erteilen.

5. Einbürgerungsgesuch in die Gemeinde Engelberg von Herrn Suad Ramic, verheiratet, geb. 05.02.1965, Staatsangehöriger von Bosnien und Herzegowina, wohnhaft Neuschwändistrasse 68 in 6390 Engelberg und Frau Meida Ramic, verheiratet, geb. 24.04.1966, Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina, wohnhaft Neuschwändistrasse 68 in 6390 Engelberg und Dino Ramic, ledig, geb. 09.06.2002, Staatsangehöriger von Bosnien und Herzegowina, wohnhaft Neuschwändistrasse 68 in 6390 Engelberg

Der Bürgerrat beantragt, den Gesuchstellern das Gemeinde-Bürgerrecht zu erteilen.

6. Einbürgerungsgesuch in die Gemeinde Engelberg von Herrn Maurice Santhakumar, ledig, geb. 24.03.2001, Staatsangehöriger von Sri Lanka, wohnhaft Engelbergerstrasse 40 in 6390 Engelberg

Der Bürgerrat beantragt, dem Gesuchsteller das Gemeinde-Bürgerrecht zu erteilen.

7. Einbürgerungsgesuch in die Gemeinde Engelberg von Herrn Borris Santhakumar, ledig, geb. 11.08.2003, Staatsangehöriger von Sri Lanka, wohnhaft Engelbergerstrasse 40 in 6390 Engelberg

Der Bürgerrat beantragt, dem Gesuchsteller das Gemeinde-Bürgerrecht zu erteilen.

8. Einbürgerungsgesuch in die Gemeinde Engelberg von Herrn Dierk Beisel, geschieden, geb. 21.02.1961, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft Blumenweg 8 in 6390 Engelberg
Der Bürgerrat beantragt, dem Gesuchsteller das Gemeinde-Bürgerrecht zu erteilen.
9. Einbürgerungsgesuch in die Gemeinde Engelberg von Herrn Horst Lichtner, geschieden, geb. 31.08.1959, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft Kilchbühlstrasse 55 in 6390 Engelberg
Der Bürgerrat beantragt, dem Gesuchsteller das Gemeinde-Bürgerrecht zu erteilen.
10. Einbürgerungsgesuch in die Gemeinde Engelberg von Herrn Stefan Knezevic, ledig, geb. 06.03.2003, Staatsangehöriger von Bosnien und Herzegowina, wohnhaft Acherrainstrasse 7 in 6390 Engelberg
Der Bürgerrat beantragt, dem Gesuchsteller das Gemeinde-Bürgerrecht zu erteilen.
11. Einbürgerungsgesuch in die Gemeinde Engelberg von Frau Linda Moehle-Vieregge, verheiratet, geb. 31.01.1954, Staatsangehörige von den Vereinigten Staaten von Amerika, wohnhaft Dorfstrasse 7 in 6390 Engelberg
Der Bürgerrat beantragt, der Gesuchstellerin das Gemeinde-Bürgerrecht zu erteilen.

Wahlen

12. Ersatzwahl von zwei Mitgliedern für die Rechnungsprüfungskommission für eine Restamtsdauer von einem Jahr
 - a Cornelia Kaufmann-Hurschler, 1977, Dorfstrasse 52b (Demission)
 - b Andreas Häcki, 1977, Gerschni 1 (Demission)
13. Gesamterneuerungswahlen des Bürgergemeinderates von fünf Mitgliedern
 - a Im Austritt mit Wiederwählbarkeit befinden sich:
 - Bernadette Schleiss, 1972, Rütistrasse 25 (auf zwei Jahre)
 - Erwin Matter, 1969, Bäch 1 (auf zwei Jahre)
 - b Im Austritt mit Wiederwählbarkeit befinden sich:
 - Markus Langenstein, 1980, Engelbergerstrasse 101 (auf vier Jahre)
 - Christian Waser, 1980, Schweizerhausstrasse 10 (auf vier Jahre)
 - Marcel Häcki, 1987, Oberbergstrasse 34 (auf vier Jahre)
14. Ersatzwahl von zwei Bürgergemeinderäten (auf vier Jahre)
 - a Josef Infanger, 1974, Rüteli 1 (Demission infolge Amtszeitbeschränkung)

- b Walter Hurschler, 1959, Engelbergerstrasse 105
(Demission infolge Amtszeitbeschränkung)

15. Wahl des Bürgerpräsidenten auf ein Jahr

16. Wahl des Bürgervizepräsidenten auf ein Jahr

Infolge der aktuellen Situation muss eine Präsenzliste geführt werden.

Einsprachen gegen Einbürgerungsgesuche müssen spätestens 7 Tage vor der Bürgergemeindeversammlung schriftlich bei der Bürgergemeindeganzlei eingereicht werden.

Aktenaufgabe

Die Rechnungen der Bürgergemeinde pro 2019 und die zur Information der Stimmbürgerschaft notwendigen Unterlagen liegen auf der Bürgergemeindeganzlei zur Einsichtnahme auf (Art. 7, Ziff. 3 Abstimmungsgesetz).

Stimmberechtigung

Nach Art. 15 und 97 der Kantonsverfassung sind an der Bürgergemeindeversammlung alle in der Gemeinde Engelberg wohnhaften Gemeindebürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, und denen nicht, gestützt auf die Gesetzgebung, das Aktivbürgerrecht entzogen ist, stimmberechtigt.

Engelberg, 29. Mai 2020

Bürgergemeinde Engelberg

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

Fallegger Holding AG, in Sarnen, CHE-166.582.220, Kägiswilerstrasse 31, 6060 Sarnen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 15.05.2020. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, Beteiligungen im In- und Ausland erwerben, verwalten und verwerten und gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen. Sie kann Wertschriften, Urheberrechte, Patente und Lizenzen aller Art erwerben, halten, verwalten und veräussern sowie Handel mit Waren aller Art betreiben. Die Gesellschaft kann ferner Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen oder Verträge abschliessen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Aktienkapital: CHF 240'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 240'000.00. Aktien: 240 Na-

menaktien zu CHF 1'000.00. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung gemäss Sacheinlagevertrag vom 15.05.2020 vom Gründer Thomas Fallegger, in Ennetbürgen, 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00 der «FALLEGGER AG» (Firma neu: «Fallegger Immobilien AG»; CHE-107.066.816) mit Sitz in Sarnen zum Preis von CHF 100'000.00, 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00 der «Rischi Steine AG» (CHE-444.023.190) mit Sitz in Sarnen zum Preis von CHF 100'000.00 sowie 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00 der «Fallegger Immo AG» (CHE-108.794.982) mit Sitz in Sarnen zum Preis von CHF 40'000.00, wofür insgesamt 240 Namenaktien zu CHF 1'000.00 der «Fallegger Holding AG» ausgegeben werden. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen im Publikationsorgan. Sie können durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre erfolgen, falls das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 15.05.2020 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Fallegger, Thomas, von Hasle (LU), in Ennetbürgen, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Fallegger, Ramon, von Hasle (LU), in Sarnen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Fallegger, Thomas genannt Thomy, von Hasle (LU), in Sarnen, mit Kollektivunterschrift zu zweien.
Tagesregister-Nr. 567 vom 18.05.2020

Schneiderin mit Herz, Inhaberin Mary Burch, in *Giswil*, CHE-115.826.759, Brendlistrasse 39, 6074 Giswil, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Näh-Atelier. Eingetragene Personen: Burch, Marie Louisa, genannt Mary, von Sarnen und Dagmersellen, in Giswil, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 568 vom 18.05.2020

Waldorf & Statler GmbH, in *Sarnen*, CHE-228.553.198, c/o Gabriel & Bucher AG, Bahnhofplatz 5, 6060 Sarnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 15.05.2020. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, das Vermieten und das Veräussern von Liegenschaften aller Art. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, Massnahmen ergreifen und Verträge abschliessen, die damit in Verbindung stehen oder geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, Lizenzen erwerben, halten und vergeben, sich an Unternehmen gleicher oder verwandter Branchen beteiligen oder derartige Unternehmungen erwerben oder errichten und finanzieren. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Gründererklärung vom 15.05.2020 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revi-

sion. Eingetragene Personen: Christopher, Lilliefelth, von Uetikon am See, in Zürich, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 140 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Lilliefelth, Per Christian Fredrik, schwedischer Staatsangehöriger, in Biel/Bienne, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 60 Stammanteilen zu je CHF 100.00.

Tagesregister-Nr. 569 vom 18.05.2020

FALLEGGER AG, in *Sarnen*, CHE-107.066.816, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 190 vom 02.10.2019, Publ. 1004728271). Statutenänderung: 15.05.2020. Firma neu: **Fallegger Immobilien AG**. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb und die Veräusserung, das Halten und Verwalten, die Finanzierung, die Belastung und die Überbauung, Realisation sowie die Entwicklung von Immobilien im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Sie kann Grundstücke, Wertschriften, Urheberrechte, Patente und Lizenzen aller Art erwerben, halten, verwalten und veräussern sowie Handel mit Waren aller Art betreiben. Die Gesellschaft kann ferner Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen oder Verträge abschliessen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Fallegger, Ramon, von Hasle (LU), in Sarnen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Fallegger, Thomas genannt Thomy, von Hasle (LU), in Sarnen, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 570 vom 18.05.2020

Hintergrund GmbH, in *Sarnen*, CHE-252.092.660, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 175 vom 11.09.2019, Publ. 1004713902). Domizil neu: Goldmattweg 5B, 6060 Sarnen. Tagesregister-Nr. 571 vom 18.05.2020

Hess Automobile Alpnach AG, in *Alpnach*, CHE-347.425.727, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 82 vom 28.04.2016, Publ. 2805229). [gestrichen: Gemäss Gründererklärung vom 22.04.2016 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: thinkg ag (CHE-133.520.293), in Luzern, Revisionsstelle; Hess, Susanne, von Brienzwiler, in Sachseln, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 576 vom 19.05.2020

RD System-Leuchten AG, in *Alpnach*, CHE-112.495.382, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 33 vom 18.02.2020, Publ. 1004832707). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Eberle, Nadia, von Aesch (BL), in Reinach (BL), mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bernhardt, Viktor, deutscher Staatsangehöriger, in Basel, mit Kollektivprokura zu zweien; Veitz, Claudia, von Döttingen, in Baden, mit Kollektivprokura zu zweien [bisher: Bugmann, Claudia].
Tagesregister-Nr. 578 vom 19.05.2020

Reinhard AG Sachseln, in *Sachseln*, CHE-105.943.122, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 19 vom 29.01.2020, Publ. 1004816865). Weitere Adressen: [gestrichen: Werkstrasse 33, 6252 Dagmersellen].
Tagesregister-Nr. 580 vom 19.05.2020

H. Jakober AG, in *Sarnen*, CHE-264.697.835, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 246 vom 19.12.2019, Publ. 1004787817). Zweigniederlassung neu: Malters (CHE-469.940.814).
Tagesregister-Nr. 575 vom 19.05.2020

Eberli AG, in *Sarnen*, CHE-109.533.562, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 81 vom 28.04.2020, Publ. 1004878421). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Aschwanden, Manuela, von Erstfeld, in Erstfeld, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Dittli, Adrian, von Gurtellen, in Silenen, mit Kollektivprokura zu zweien.
Tagesregister-Nr. 574 vom 19.05.2020

NOVELLE AG, in *Sarnen*, CHE-159.119.839, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 70 vom 09.04.2020, Publ. 1004869150). Domizil neu: Grundacher 5, 6060 Sarnen.
Tagesregister-Nr. 577 vom 19.05.2020

Davinci Haus AG, in *Sarnen*, CHE-108.503.297, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 45 vom 06.03.2019, Publ. 1004581271). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Steininger, Renata, von Fürstenau, in Zürich, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 573 vom 19.05.2020

MoosTech GmbH, in *Sarnen*, CHE-430.629.529, Obstaldenstrasse 22, 6063 Stalden (Sarnen), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 01.05.2020. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer mechanischen Werkstatt, die Ausführung von Schlosser- und Metallbauarbeiten sowie das Erbringen von kommunalen Dienstleistungen, inklusive Transporte aller Art. Die Gesellschaft kann zudem mit Waren aller

Art handeln. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag vom 01.05.2020 und Übernahmebilanz per 31.12.2019 von dem im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmen «Tony Burch, Mechanische Werkstatt» (CHE-106.908.625) mit Sitz in Sarnen, Aktiven von CHF 80'532.61 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 60'532.61 zum Preis von CHF 20'000.00, wofür der Gründer 200 Stammanteile zu CHF 100.00 erhält. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Gründererklärung vom 01.05.2020 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Burch, Anton, von Sarnen, in Sarnen, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Burch, Elvira, von Sarnen, in Sarnen, Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 581 vom 20.05.2020

LG Lightguide AG, in Sarnen, CHE-356.792.165, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 149 vom 04.08.2017, Publ. 3679791). Gemäss Verwaltungsratserklärung vom 30.03.2020 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ettlín Treuhand + Revisions AG (CHE-109.859.147), in Kerns, Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 584 vom 20.05.2020

Swiss Optima AG, in Alpnach, CHE-109.281.857, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 179 vom 17.09.2018, Publ. 1004456517). Domizil neu: Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst. Tagesregister-Nr. 585 vom 20.05.2020

Fallegger Immobilien AG, in Sarnen, CHE-107.066.816, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 98 vom 22.05.2020, Publ. 1004894521). Vermögensübertragung: Die Gesellschaft überträgt gemäss Vermögensübertragungsvertrag vom 12.05.2020 einen Teil der Aktiven und Passiven auf die «Rischi Steine AG» (CHE-444.023.190) mit Sitz in Sarnen, mit Aktiven von CHF 624'548.35 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 142'000.00. Die Übertragung erfolgt ohne Gegenleistung. Tagesregister-Nr. 583 vom 20.05.2020

Alpnach Norm-Schränkelemente AG, in *Alpnach*, CHE-106.080.044, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 67 vom 06.04.2020, Publ. 1004866405). Weitere Adressen: Geeracherstrasse 13, 8957 Spreitenbach. [gestrichen: Büfelderstrasse 1, 8370 Sirnach]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Mooser, Patrik, von Täsch, in Tobel (Tobel-Tägerschen), mit Kollektivprokura zu zweien; Vonarburg, Yves, von Reiden, in Luzern, mit Kollektivprokura zu zweien; Wenger, Thomas, von Forst-Längenbühl, in Auw, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wyrsh, Bernhard, von Attinghausen, in Sachseln, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Alpnach]; Emmenegger, Patrick, von Schüpfheim, in Recherswil, mit Kollektivprokura zu zweien [bisher: in Solothurn]; Frank, Daniel, von Buochs, in Buochs, mit Kollektivprokura zu zweien; Krummenacher, Christof, von Sachseln, in Sachseln, mit Kollektivprokura zu zweien; Peter, Julian, von Geuensee, in Geuensee, mit Kollektivprokura zu zweien.

Tagesregister-Nr. 582 vom 20.05.2020

Tony Burch, Mechanische Werkstatt, in *Sarnen*, CHE-106.908.625, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 248 vom 23.12.2013, Publ. 1252057). Der Geschäftsinhaber überträgt gemäss Vermögensübertragungsvertrag nach Art. 70 ff. FusG vom 01.05.2020 alle Aktiven von CHF 80'532.61 und alle Passiven (Fremdkapital) von CHF 60'532.61 auf die neu zu gründende «MoosTech GmbH» (CHE-430.629.529) mit Sitz in Sarnen. Gegenleistung: 20 Stammanteile zu CHF 100.00 der «MoosTech GmbH» (CHE-430.629.529) mit Sitz in Sarnen. Die Firma wird im Handelsregister gelöscht.

Tagesregister-Nr. 586 vom 20.05.2020

OWimmo AG, in *Sarnen*, CHE-114.600.313, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 235 vom 04.12.2018, Publ. 1004511667). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Jakober, Sarah, von Sarnen, in Oberbuchsitzen, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 588 vom 22.05.2020

Immobauplus AG, in *Sarnen*, CHE-101.849.978, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 235 vom 04.12.2018, Publ. 1004511666). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Jakober, Sarah, von Sarnen, in Oberbuchsitzen, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 587 vom 22.05.2020

CARE TRANS GmbH in Liquidation, in *Engelberg*, CHE-114.778.572, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 24 vom 05.02.2020, Publ. 1004822635). Das Konkursverfahren wurde mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 19.05.2020 als geschlossen erklärt. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 592 vom 22.05.2020

Tek-Tek Yarn Francisco Pereira da Silva, in *Alpnach*, CHE-309.974.507, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 220 vom 13.11.2018, Publ. 1004496381). Das Einzelunternehmen wird in Anwendung von Art. 938a OR von Amtes wegen gelöscht, nachdem kein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung innert angesetzter Frist geltend gemacht wurde.
Tagesregister-Nr. 595 vom 22.05.2020

North Pacific GmbH, in *Sarnen*, CHE-113.386.755, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 29 vom 12.02.2015, Publ. 1986055). Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 155 HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil sie offenbar keine verwertbaren Aktiven mehr hat und kein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung innert angesetzter Frist geltend gemacht wurde.
Tagesregister-Nr. 593 vom 22.05.2020

ALLES FOOD AG, in *Sarnen*, CHE-381.062.348, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 119 vom 24.06.2019, Publ. 1004658012). Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 155 HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil sie offenbar keine verwertbaren Aktiven mehr hat und kein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung innert angesetzter Frist geltend gemacht wurde.
Tagesregister-Nr. 589 vom 22.05.2020

AM Management & Services GmbH, in *Kerns*, CHE-339.783.900, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 51 vom 14.03.2016, Publ. 2720829). Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 155 HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil sie offenbar keine verwertbaren Aktiven mehr hat und kein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung innert angesetzter Frist geltend gemacht wurde.
Tagesregister-Nr. 591 vom 22.05.2020

Alpfunk GmbH, in *Alpnach*, CHE-292.525.978, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 68 vom 10.04.2013, Publ. 7142116). Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 155 HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil sie offenbar keine verwertbaren Aktiven mehr hat und kein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung innert angesetzter Frist geltend gemacht wurde.
Tagesregister-Nr. 590 vom 22.05.2020

PEGASUS INTERTRADE GMBH in Liquidation, in *Sarnen*, CHE-115.564.128, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 20 vom 30.01.2020, Publ. 1004818072). Das Konkursverfahren wurde mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 19.05.2020 als geschlossen erklärt. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht.
Tagesregister-Nr. 594 vom 22.05.2020

Castela Bohr GmbH, in Sarnen, CHE-289.348.641, Brünigstrasse 103, 6060 Sarnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 19.05.2020. Zweck: Betrieb einer Bauunternehmung, Ausführung aller Hoch- und Tiefbauarbeiten, Ausführung von Betonrennfacharbeit sowie aller in der Baubranche einschlägigen Arbeiten; kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten, Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Gründererklärung vom 19.05.2020 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Viera de Lima, Carlos Paulo, portugiesischer Staatsangehöriger, in Sarnen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Vilas Boas Da Silva, Maria Madalena, portugiesische Staatsangehörige, in Sarnen, mit Einzelprokura. Tagesregister-Nr. 596 vom 25.05.2020

Ingconsult Peter Burger, in Sarnen, CHE-420.796.752, Feldstrasse 41, 6060 Sarnen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Beratungen im Ingenieurtiefbau und Umweltbereich, Bauherrenberatungen. Eingetragene Personen: Burger, Peter, von Freienwil, in Sarnen, Inhaber, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 597 vom 25.05.2020

Sarnen, 4. Juni 2020

Handelsregister

Inseratenannahme für Obwalden:

Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen

Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen

Telefon 041 666 62 05,

E-Mail: amtsblatt@ow.ch,

www.obwalden.ch > Amtsblatt

Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Media AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:

4955 Expl. WEMF/KS, Basis 2017/2018

Abbestellungen/Änderungen:

Dienstag, 17.00 Uhr

Annahmeschluss:

Mittwoch, 12.00 Uhr

Insertionspreise:

Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt.):

1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag unter
www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate
und Gut zum Druck.

Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 49.50*,
Einzelnummer Fr. 2.-*

* Diese Beträge enthalten 2,5% MWSt.